



WESTFÄLISCHE
WILHELMS-UNIVERSITÄT
MÜNSTER

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Jahrgang 2010

Ausgegeben zu Münster am 02. März 2010

Nr. 06

Inhalt	Seite
Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Lateinische Philologie an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 17.02.2010 (Modulbeschreibungen Lateinische Philologie Schwerpunkt: Lateinische Philologie des Mittelalters und der Neuzeit sowie Modulbeschreibungen Lateinische Philologie, Schwerpunkt: Lateinische Philologie: Römische Literatur und ihre Rezeption)	343
Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Philosophie (1-Fach-Master) an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster <i>Neuveröffentlichung</i> der Ordnung vom 07.07.2009 vom 17.02.2010	381
Erste Ordnung zur Änderung der Fächerspezifischen Bestimmungen für den Master-Studiengang für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen für das Unterrichtsfach Pädagogik zur Rahmenordnung für die Masterprüfung im Studium an der Westfälischen Wilhelms - Universität Münster für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen vom 19.12.2008 vom 17.02.2010	406
Ordnung zur Änderung der Ordnung der Graduate School Practices of Literature des Fachbereichs Philologie an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 29.11.2007 vom 18. Februar 2010	410

Herausgegeben von der
Rektorin der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
Schlossplatz 2, 48149 Münster
AB Uni 2010/06
<http://www.uni-muenster.de/Rektorat/abuni/index.html>



Prüfungsordnung

für den Masterstudiengang

Lateinische Philologie

an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster

vom 17.02.2010

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG -) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31.10.2006 (GV NW S. 474) hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich der Masterprüfungsordnung**
- § 2 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung**
- § 3 Mastergrad**
- § 4 Zugang zum Studium**
- § 5 Zuständigkeit**
- § 6 Zulassung zur Masterprüfung**
- § 7 Regelstudienzeit und Studenumfang, Gliederung des Studiums**
- § 8 Studieninhalte**
- § 9 Lehrveranstaltungsarten**
- § 10 Strukturierung des Studiums und der Prüfung**
- § 11 Prüfungsrelevante Leistungen, Anmeldung**
- § 12 Die Masterarbeit**
- § 13 Annahme und Bewertung der Masterarbeit**
- § 14 Prüferinnen/Prüfer, Beisitzerinnen/Beisitzer**
- § 15 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen**
- § 16 Nachteilsausgleich für Behinderte und chronisch Kranke**
- § 17 Bestehen der Masterprüfung, Wiederholung**
- § 18 Bewertung der Einzelleistungen, Modulnoten und Ermittlung der Gesamtnote**
- § 19 Masterzeugnis und Masterurkunde**
- § 20 Diploma Supplement**
- § 21 Einsicht in die Studienakten**
- § 22 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**
- § 23 Ungültigkeit von Einzelleistungen**
- § 24 Aberkennung des Mastergrades**
- § 25 Inkrafttreten und Veröffentlichung**
- Anhang: Modulbeschreibungen**

§ 1

Geltungsbereich der Masterprüfungsordnung

Diese Masterprüfungsordnung gilt für den Masterstudiengang ‚Lateinische Philologie‘ an der Westfälischen Wilhelms-Universität.

§ 2

Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung

(1) Das Masterstudium soll den Studierenden, aufbauend auf ein abgeschlossenes grundständiges Studium, vertiefte wissenschaftliche Grundlagen, sowie unter Berücksichtigung der Anforderungen der Berufswelt, Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden in den Bereichen Lateinische Sprache und Literatur von der römischen Antike bis 1800 so vermitteln, dass sie zur selbständigen und verantwortlichen Beurteilung komplexer wissenschaftlicher Problemstellungen und zur praktischen Anwendung der gefundenen Lösungen befähigt werden.

(2) Der Studiengang bildet zwei Schwerpunkte, die der historischen Entwicklung des Lateinischen und der Ausbildung von zwei Disziplinen in der europäischen Wissenschaftsentwicklung Rechnung tragen. Die erste Profillinie ‚Lateinische Philologie: Römische Literatur und ihre Rezeption‘ beschäftigt sich mit der lateinischen Sprache und Literatur von ihren Anfängen bis zum Ende der Spätantike. Die zweite Profillinie ‚Lateinische Philologie des Mittelalters und der Neuzeit‘ hat die lateinische Sprache und Literatur im Zeitraum von 500 – 1800 zum Gegenstand.

(3) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die für die Anwendung in der Berufspraxis, insbesondere auch im Bereich von Forschung und Lehre, erforderlichen Kenntnisse erworben haben.

§ 3

Mastergrad

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird der akademische Grad eines „Master of Arts“ (M.A.) verliehen.

§ 4

Zugang zum Studium

Der Zugang zum Studium richtet sich nach der „Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang ‘Lateinische Philologie’ an der Westfälischen Wilhelms-Universität“ in der jeweils aktuellen Fassung.

§ 5

Zuständigkeit

(1) Für die Organisation der Prüfungen im Masterstudiengang ‘Lateinische Philologie’ ist die Dekanin/der Dekan/das Dekanat des Fachbereichs 8 – Geschichte/Philosophie zuständig.

(2) Die Dekanin/Der Dekan/Das Dekanat kann Mitglieder des Fachbereichs mit der Erfüllung der Aufgaben im Bereich der Prüfungsorganisation beauftragen.

§ 6

Zulassung zur Masterprüfung

(1) Die Zulassung zur Masterprüfung erfolgt mit der Einschreibung in den Masterstudiengang 'Lateinische Philologie' an der Westfälischen Wilhelms-Universität. Sie steht unter dem Vorbehalt, dass die Einschreibung aufrecht erhalten bleibt. Die Einschreibung ist zu verweigern, wenn die Bewerberin/der Bewerber in den Studiengängen der Griechischen oder Lateinischen Philologie oder einem vergleichbaren Studiengang eine Hochschulprüfung oder Staatsprüfung endgültig nicht bestanden hat.

(2) Soweit die Zulassung zu bestimmten Lehrveranstaltungen davon abhängig ist, dass die Bewerberin/der Bewerber über bestimmte Kenntnisse, die für das Studium des Faches erforderlich sind, verfügt, ist dies in den dieser Ordnung als Anhang beigefügten Modulbeschreibungen geregelt.

§ 7

Regelstudienzeit und Studienumfang, Gliederung des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit bis zum Abschluss des Studiums beträgt zwei Studienjahre. Ein Studienjahr besteht aus zwei Semestern.

(2) Für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums sind 120 Leistungspunkte zu erwerben. Leistungspunkte sind ein quantitatives Maß für die Gesamtbelastung der/des Studierenden. Sie umfassen sowohl den unmittelbaren Unterricht als auch die Zeit für die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes (Präsenz- und Selbststudium), den Prüfungsaufwand und die Prüfungsvorbereitungen einschließlich Abschluss- und Studienarbeiten sowie gegebenenfalls Praktika. Für den Erwerb eines Leistungspunkts wird insoweit ein Arbeitsaufwand von 30 Stunden zugrunde gelegt. Der Arbeitsaufwand für ein Studienjahr beträgt 1800 Stunden. Das Gesamtvolumen des Studiums entspricht einem Arbeitsaufwand von 3600 Stunden. Ein Leistungspunkt entspricht einem Credit-Point nach dem ECTS (European Credit Transfer System).

§ 8

Studieninhalte

(1) Das Masterstudium im Studiengang 'Lateinische Philologie' bildet zwei Schwerpunkte. Im Schwerpunkt, Lateinische Philologie: Römische Literatur und ihre Rezeption' sind folgende Module nach näherer Bestimmung durch die als Anhang beigefügten Modulbeschreibungen zu studieren:

Pflichtmodule:	Modul 1 – Griechische Literatur
	Modul 2 – Sprachwissenschaftliche Praxis im Lateinischen
	Modul 3 – Kernmodul: Methoden und Kompetenzen der Lateinischen Philologie des Mittelalters und der Neuzeit
	Modul 4 – Lateinische Literatur I (Werke und Gattungen der lateinischen Prosaliteratur)

Modul 5 – Lateinische Literatur II (Werke und Gattungen der lateinischen Poesie)

Modul 6 – Rezeption der römischen Literatur

Modul 7 – Praktikumsmodul

Modul 8 – Schwerpunktbildung (Vorbereitung der Masterarbeit)

Im Schwerpunkt ‚Lateinische Philologie des Mittelalters und der Neuzeit‘ sind folgende Module zu studieren:

Pflichtmodule:

- Modul 1 – Kernmodul: Methoden und Kompetenzen der Lateinischen Philologie des Mittelalters und der Neuzeit
- Modul 2 – Vertiefungsmodul: Lateinische Dichtung des Mittelalters und der Neuzeit I
- Modul 3 – Vertiefungsmodul: Lateinische Prosa des Mittelalters und der Neuzeit I
- Modul 4 – Lateinische Literatur von den Anfängen bis zur Spätantike
- Modul 5 – Mittelalterliche Geschichte
- Modul 6 – Praktikumsmodul
- Modul 7 – Aufbaumodul Lateinische Prosa und Dichtung des Mittelalters und der Neuzeit II
- Modul 8 – Spezialisierungsmodul

(2) Der erfolgreiche Abschluss des Masterstudiums setzt im Rahmen des Studiums von Modulen den Erwerb von 120 Leistungspunkten voraus. Hiervon entfallen 30 Leistungspunkte auf die Masterarbeit.

§ 9

Lehrveranstaltungsarten

Im Masterstudiengang ‚Lateinische Philologie‘ werden folgende Lehrveranstaltungsformen angeboten:

1. Vorlesungen

Vorlesungen bieten eine dem Stande der Forschung gemäße Darstellung des jeweiligen Gegenstandes in zusammenhängendem Lehrvortrag. Der exemplarischen Behandlung von Texten kommt besondere Bedeutung zu. Die Vorlesungen bedürfen der Ergänzung durch das Selbststudium, vor allem der Lektüre der antiken Autoren, die auch in der vorlesungsfreien Zeit erwartet wird.

2. Hauptseminare

Hauptseminare vermitteln unter Einbeziehung neuerer Forschungsergebnisse und Methodendiskussionen vertiefend die Fähigkeit zum selbstständigen wissenschaftlichen Arbeiten durch aktive Einbindung der Studierenden in mündlicher und schriftlicher Form.

3. Oberseminare

Oberseminare bieten den Studierenden die Möglichkeit vertiefter wissenschaftlicher Ausbildung und dienen der zusammenhängenden Darstellung größerer Themenkomplexe und der systematischen Darstellung eines Stoffgebietes in Auseinandersetzung mit der Forschungsdiskussion.

4. Lektüreübungen

In den Lektüreübungen soll durch rascher fortschreitende Lektüre die Sprachkompetenz entwickelt und die Literaturkenntnis erweitert werden. Sie behandeln vertiefend bestimmte Autoren, Quellengattungen und Themenbereiche. Die Lektüreübungen bedürfen in erhöhtem Maße der Ergänzung durch das Selbststudium.

5. Stilübungen

Die Übungen dienen der Vermittlung der anwendungsorientierten Kenntnisse. Die aktive Sprachkompetenz wird durch das Übersetzen aus dem Deutschen ins Lateinische vertieft und das analytische und stilistische Unterscheidungsvermögen geschärft.

6. Übungen

Übungen dienen der Vermittlung spezieller Kenntnisse, im Masterstudiengang ‚Klassische Philologie‘ insbesondere den Sachbereichen der Indogermanischen Sprachwissenschaft.

7. Kolloquien

Kolloquien dienen der wissenschaftlichen Diskussion und sind vornehmlich an Problemen der Forschung orientiert. In freier Verfahrensform werden zwischen Lehrenden und Kommilitonen fachwissenschaftliche Problemstellungen und Forschungskontroversen in sachgerechter Form präsentiert und diskutiert.

8. Praktikum

In Verbindung mit einer eintägigen Exkursion erhalten die Studierenden Gelegenheit, vor Ort in Bibliotheken, Museen und in direktem Kontakt mit Handschriften, Inkunabeln oder anderen Zeugnissen theoretisch erworbenes Wissen bes. auf dem Gebiet der Kodikologie und Paläographie im Umgang mit authentischem Quellenmaterial umzusetzen und sich zugleich durch praktische Übung auf eine mögliche spätere berufliche Tätigkeit vorzubereiten.

§ 10

Strukturierung des Studiums und der Prüfung

- (1) Das Studium ist modular aufgebaut. Module sind thematisch, inhaltlich und zeitlich definierte Studieneinheiten, die zu auf das jeweilige Studienziel bezogenen Teilqualifikationen führen, welche in einem Lernziel festgelegt sind. Module können sich aus Veranstaltungen verschiedener Lehr- und Lernformen zusammensetzen. Der Richtwert für den Umfang eines Moduls beträgt 6 bis 10 SWS. Module setzen sich aus Veranstaltungen in der Regel eines oder mehrerer Semester - auch verschiedener Fächer - zusammen. Nach Maßgabe der Modulbeschreibungen und der kapazitären Gegebenheiten der beteiligten Lehreinheiten können hinsichtlich der innerhalb eines Moduls zu absolvierenden Veranstaltungen Wahlmöglichkeiten bestehen.
- (2) Die Masterprüfung wird studienbegleitend abgelegt. Sie setzt sich aus den prüfungsrelevanten Leistungen im Rahmen der Module sowie der Masterarbeit zusammen.
- (3) Der erfolgreiche Abschluss eines Moduls setzt das Erbringen der dem Modul zugeordneten Studienleistungen und das Bestehen der dem Modul zugeordneten prüfungsrelevanten Leistungen voraus. Er führt nach Maßgabe der Modulbeschreibungen zum Erwerb von 10 oder 15 Leistungspunkten.
- (4) Die Zulassung zu einem Modul kann nach Maßgabe der Modulbeschreibungen von bestimmten Voraussetzungen, insbesondere von der erfolgreichen Teilnahme an einem anderen Modul oder an mehreren anderen Modulen abhängig sein.
- (5) Die Zulassung zu einer Lehrveranstaltung kann nach Maßgabe der Modulbeschreibungen von der vorherigen Teilnahme an einer anderen Lehrveranstaltung desselben Moduls oder dem Bestehen einer prüfungsrelevanten Leistung desselben Moduls abhängig sein.
- (6) Die Modulbeschreibungen legen für jedes Modul fest, in welchem zeitlichen Turnus es angeboten wird.

§ 11

Prüfungsrelevante Leistungen, Anmeldung

- (1) Die Modulbeschreibungen regeln die Anforderungen an die Teilnahme bezüglich der einzelnen Lehrveranstaltungen.
- (2) Innerhalb jedes Moduls ist mindestens eine Studienleistung zu erbringen. Dies können insbesondere sein: Klausuren, Referate, Hausarbeiten, (praktische) Übungen, mündliche Leistungsüberprüfungen, Vorträge oder Protokolle. Soweit die Art einer Studienleistung nicht in der Modulbeschreibung definiert ist, wird sie von der/dem Lehrenden jeweils zu Beginn der Veranstaltung bekannt gemacht. Studienleistungen sollen in der durch die fachlichen Anforderungen gebotenen

Sprache erbracht werden. Diese wird von der Veranstalterin/dem Veranstalter zu Beginn der Veranstaltung, innerhalb derer die Studienleistung zu erbringen ist, bekannt gemacht. Ist die Studienleistung einem Modul, nicht aber einer bestimmten Veranstaltung zugeordnet, erfolgt die Bekanntmachung der Sprache mit der Terminbekanntmachung.

(3) Die Modulbeschreibungen definieren die innere Struktur der Module und legen für jede Lehrveranstaltung die Anzahl der in ihr zu erreichenden Leistungspunkte fest, die jeweils einem Arbeitsaufwand von 30 Stunden je Punkt entsprechen.

(4) Die Modulbeschreibungen legen fest, welche Studienleistungen des jeweiligen Moduls Bestandteil der Masterprüfung sind (prüfungsrelevante Leistungen). Prüfungsrelevante Leistungen können auf einzelne Lehrveranstaltungen oder mehrere Lehrveranstaltungen eines Moduls oder auf ein ganzes Modul bezogen sein.

(5) Die Teilnahme an jeder prüfungsrelevanten Leistung und nicht prüfungsrelevanten Studienleistung setzt die vorherige Anmeldung voraus. Sie erfolgt auf elektronischem Wege und ist in der dritten, vierten und fünften Vorlesungswoche jedes Semesters möglich. Innerhalb dieses Zeitraums können erfolgte Anmeldungen zurückgenommen werden. Die Fristen für die Anmeldung zu Modulabschlussprüfungen werden durch Aushang bekannt gemacht.

§ 12

Die Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die/der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Bereich der lateinischen Sprache und Literatur von ihren Anfängen bis zum Ende der Spätantike oder aus dem Bereich der lateinischen Sprache und Literatur des Mittelalters und der Neuzeit nach wissenschaftlichen Methoden selbständig zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. Sie soll einen Umfang von 90 bis 100 Seiten nicht überschreiten.

(2) Die Masterarbeit wird von einer/einem gemäß § 14 bestellten Prüferin/Prüfer ausgegeben und betreut. Für die Wahl der Themenstellerin/des Themenstellers sowie für die Themenstellung hat die Kandidatin/der Kandidat ein Vorschlagsrecht.

(3) Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt auf Antrag der/des Studierenden im Auftrag der Dekanin/des Dekans/des Dekanats durch das Prüfungsamt. Sie setzt voraus, dass die/der Studierende zuvor 75 Leistungspunkte erreicht hat. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(4) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt 5 Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind so zu begrenzen, dass die Bearbeitungsfrist eingehalten werden kann. Das

Thema kann nur einmal und nur innerhalb einer Woche nach Beginn der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(5) Auf begründeten Antrag der Kandidatin/des Kandidaten kann die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit in Ausnahmefällen einmalig um höchstens vier Wochen verlängert werden. Liegen schwerwiegende Gründe vor, die eine Bearbeitung der Masterarbeit erheblich erschweren oder unmöglich machen, kann die Bearbeitungszeit auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten entsprechend verlängert werden. Schwerwiegende Gründe in diesem Sinne können insbesondere eine schwerwiegende Erkrankung der Kandidatin/des Kandidaten oder unabänderliche technische Gründe sein. Ferner kommen als schwerwiegende Gründe in Betracht die Notwendigkeit der Betreuung eigener Kinder bis zu einem Alter von zwölf Jahren oder die Notwendigkeit der Pflege oder Versorgung der Ehegattin/des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin/des eingetragenen Lebenspartners oder einer/eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese/dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist. Über die Verlängerung gem. S. 1 und S. 2 entscheidet die Dekanin/der Dekan/das Dekanat. Auf Verlangen der Dekanin/des Dekans/des Dekanats hat die Kandidatin/der Kandidat das Vorliegen eines schwerwiegenden Grundes (ggf. durch amtsärztliches Attest) nachzuweisen. Statt eine Verlängerung der Bearbeitungszeit zu gewähren, kann die Dekanin/der Dekan/das Dekanat in den Fällen des S. 2 auch ein neues Thema für die Masterarbeit vergeben, wenn die Kandidatin/der Kandidat die Masterarbeit insgesamt länger als ein Jahr nicht bearbeiten konnte. In diesem Fall gilt die Vergabe eines neuen Themas nicht als Wiederholung i. S. v. § 17 Abs. 4.

(6) Mit Genehmigung der Dekanin/des Dekans/des Dekanats kann die Masterarbeit in einer anderen Sprache als Deutsch abgefasst werden. Die Arbeit muss ein Titelblatt, eine Inhaltsübersicht und ein Quellen- und Literaturverzeichnis enthalten. Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen in jedem Fall unter Angabe der Quellen der Entlehnung kenntlich gemacht werden. Die Kandidatin/Der Kandidat fügt der Arbeit eine schriftliche Versicherung hinzu, dass sie/er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat; die Versicherung ist auch für Tabellen, Skizzen, Zeichnungen, bildliche Darstellungen usw. abzugeben.

§ 13

Annahme und Bewertung der Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt in zweifacher Ausfertigung (maschinenschriftlich, gebunden und paginiert) einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß vorgelegt, gilt sie gemäß § 22 Abs. 1 als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(2) Die Masterarbeit ist von zwei Prüferinnen/Prüfern zu begutachten und zu bewerten. Eine der Prüferinnen/der Prüfer soll diejenige/derjenige sein, die/der das Thema gestellt hat. Die zweite Prüferin/Der zweite Prüfer wird von der Dekanin/dem Dekan/dem Dekanat bestimmt, die Kandidatin/der Kandidat hat ein Vorschlagsrecht. Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 18 Abs. 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note für die Arbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gemäß § 18 Abs. 4 Satz 3 und 4 gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0 oder lautet eine Bewertung „nicht ausreichend“, die andere aber „ausreichend“ oder besser, wird von der Dekanin/dem Dekan eine dritte Prüferin/ein dritter Prüfer zur Bewertung der Masterarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Arbeit aus dem arithmetischen Mittel der drei Noten gebildet. Die Arbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind.

(3) Das Bewertungsverfahren für die Masterarbeit darf acht Wochen nicht überschreiten.

§ 14

Prüferinnen/Prüfer, Beisitzerinnen/Beisitzer

(1) Die Dekanin/der Dekan/das Dekanat bestellt für die prüfungsrelevanten Leistungen und die Masterarbeit die Prüferinnen/Prüfer sowie, soweit es um mündliche Prüfungen geht, die Beisitzerinnen/Beisitzer.

(2) Prüferin/Prüfer kann jede gemäß § 65 Abs. 1 HG prüfungsberechtigte Person sein, die, soweit nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fach, auf das sich die prüfungsrelevante Leistung bzw. die Masterarbeit bezieht, regelmäßig einschlägige Lehrveranstaltungen abhält. Über Ausnahmen entscheidet die Dekanin/der Dekan/das Dekanat.

(3) Zur Beisitzerin/zum Beisitzer kann nur bestellt werden, wer eine einschlägige Diplom- oder Masterprüfung oder eine gleich- oder höherwertige Prüfung abgelegt hat.

(4) Die Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(5) Mündliche Prüfungen werden vor einer Prüferin/einem Prüfer in Gegenwart einer Beisitzerin/eines Beisitzers abgelegt. Vor der Festsetzung der Note hat die Prüferin/der Prüfer die Beisitzerin/den Beisitzer zu hören. Die wesentlichen Gegenstände und die Note der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten, das von der Prüferin/dem Prüfer und der Beisitzerin/dem Beisitzer zu unterzeichnen ist.

(6) Schriftliche prüfungsrelevante Leistungen werden von einer Prüferin/einem Prüfer bewertet.

(7) Prüfungsrelevante Leistungen, die im Rahmen eines dritten Versuchs gem. § 17 Abs. 2 abgelegt werden, sind von zwei Prüferinnen/Prüfern zu bewerten. Die Note errechnet sich in diesem Fall als arithmetisches Mittel der beiden Bewertungen. § 18 Abs. 4 Sätze 3 und 4 finden entsprechende Anwendung.

(8) Studierende des gleichen Studiengangs können an mündlichen Prüfungen als Zuhörerinnen/Zuhörer teilnehmen, sofern nicht eine Kandidatin/ein Kandidat widerspricht. Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Kandidatin/den Kandidaten.

(9) Für die Bewertung der Masterarbeit gilt § 13.

§ 15

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studien- und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet.

(2) Gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen an der Westfälischen Wilhelms-Universität oder an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet. Gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studien- und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des studierten Studiengangs im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Studien- und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Für die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, die in staatlich anerkannten Fernstudien, in vom Land Nordrhein-Westfalen mit den anderen Ländern oder dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in einem weiterbildenden Studium gemäß § 62 HG erbracht worden sind, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Leistungen, die mit einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung am Oberstufen-Kolleg Bielefeld in einschlägigen Wahlfächern erbracht worden sind, werden als Studienleistungen angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.

(5) Studierenden, die aufgrund einer Einstufungsprüfung berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf die Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für die Dekanin/den Dekan/das Dekanat bindend.

(6) Auf Antrag können sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen angerechnet werden.

(7) Werden Leistungen auf prüfungsrelevante Leistungen angerechnet, sind ggfs. die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen.

Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet. Führt die Anerkennung von Leistungen, die unter unvergleichbaren Notensystemen erbracht worden sind, dazu, dass eine Modulnote nicht gebildet werden kann, so wird dieses Modul nicht in die Berechnung der Gesamtnote mit einbezogen. Die oder der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Prüfungsrelevante Leistungen, die unter unvergleichbaren Notensystemen erbracht worden sind, können höchstens bis zu einem Anteil von 30 % angerechnet werden.

(8) Zuständig für die Anrechnungen ist die Dekanin/der Dekan/das Dekanat. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind die zuständigen Fachvertreterinnen/ Fachvertreter zu hören.

(9) Die Entscheidung über Anrechnungen ist der/dem Studierenden spätestens vier Wochen nach Stellung des Antrags und Einreichung der erforderlichen Unterlagen mitzuteilen.

§ 16

Nachteilsausgleich für Behinderte und chronisch Kranke

(1) Macht ein Studierender/eine Studierende glaubhaft, dass sie bzw. er wegen einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Prüfungsfristen abzulegen, muss die Dekanin/der Dekan/das Dekanat die Bearbeitungszeit für Prüfungsleistungen bzw. die Fristen für das Ablegen von Prüfungen verlängern oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form gestatten. Entsprechendes gilt bei Studienleistungen.

(2) Bei Entscheidungen nach Absatz 1 ist auf Wunsch der/des Studierenden die/der Behindertenbeauftragte des Fachbereichs zu beteiligen. Sollte in einem Fachbereich keine Konsultierung der/des Behindertenbeauftragten möglich sein, so ist die/der Behindertenbeauftragte der Universität anzusprechen.

(3) Zur Glaubhaftmachung einer chronischen Krankheit oder Behinderung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden. Hierzu zählen insbesondere ärztliche Atteste oder, falls vorhanden, Behindertenausweise.

§ 17

Bestehen der Masterprüfung, Wiederholung

(1) Die Masterprüfung hat bestanden, wer nach Maßgabe von § 8 Abs. 2, § 11 sowie der Modulbeschreibungen alle Module sowie die Masterarbeit mindestens mit der Note ausreichend (4,0) (§ 18 Abs. 1) bestanden hat. Zugleich müssen 120 Leistungspunkte erworben worden sein.

(2) Für das Bestehen jeder prüfungsrelevanten Leistung eines Moduls stehen den Studierenden drei Versuche zur Verfügung. Wiederholungen zum Zweck der Notenverbesserung sind ausgeschlossen. Ist eine prüfungsrelevante Leistung eines Moduls nach Ausschöpfung der für sie zur Verfügung stehenden Anzahl von Versuchen nicht bestanden, ist das Modul insgesamt endgültig nicht bestanden.

(4) Die Masterarbeit kann im Fall des Nichtbestehens einmal wiederholt werden. Dabei ist ein neues Thema zu stellen. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Eine Rückgabe des Themas in der in § 12 Abs. 4 Satz 3 genannten Frist ist jedoch nur möglich, wenn die Kandidatin/der Kandidat bei ihrer/seiner ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(5) Ist ein Pflichtmodul oder die Masterarbeit endgültig nicht bestanden, ist die Masterprüfung insgesamt endgültig nicht bestanden.

(6) Hat eine Studierende/ein Studierender die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihr/ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung ein Zeugnis ausgestellt, das die erbrachten Leistungen und ggfs. die Noten enthält. Das Zeugnis wird von der Dekanin/dem Dekan/dem Dekanat des Fachbereichs 08 Geschichte/Philosophie unterzeichnet und mit dem Siegel dieses Fachbereichs versehen.

§ 18

Bewertung der Einzelleistungen, Modulnoten und Ermittlung der Gesamtnote

(1) Alle prüfungsrelevanten Leistungen sind zu bewerten. Dabei sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Für nicht prüfungsrelevante Studienleistungen können die Modulbeschreibungen eine Benotung vorsehen.

(2) Die Bewertung von mündlichen prüfungsrelevanten Leistungen ist den Studierenden und dem zuständigen Prüfungsamt spätestens eine Woche, die Bewertung von schriftlichen prüfungsrelevanten Leistungen spätestens acht Wochen nach Erbringung der Leistung mitzuteilen.

(3) Über die Bewertung von schriftlichen prüfungsrelevanten Leistungen und der Masterarbeit erhalten die Studierenden einen schriftlichen Bescheid. Er wird für die schriftlichen prüfungsrelevanten Leistungen durch Aushang einer Liste auf den dafür vorgesehenen Aushangflächen derjenigen wissenschaftlichen Einrichtung öffentlich bekannt gegeben, dem die Aufgabenstellerin/der Aufgabensteller angehört. Die Liste bezeichnet die Studierenden, die an der jeweiligen prüfungsrelevanten Leistung teilgenommen haben, durch Angabe der Matrikelnummer. Studierenden, die eine prüfungsrelevante Leistung auch im dritten Versuch nicht bestanden haben, wird der Bescheid individuell zugestellt.

(4) Für jedes Modul wird aus den Noten der ihm zugeordneten prüfungsrelevanten Leistungen eine Note gebildet. Sind einem Modul mehrere prüfungsrelevante Leistungen zugeordnet, wird aus den mit ihnen erzielten Noten die Modulnote gebildet; die Modulbeschreibungen regeln das Gewicht, mit denen die Noten der einzelnen prüfungsrelevanten Leistungen in die Modulnote eingehen. Bei der Bildung der Modulnote werden alle Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen. Die Modulnote lautet bei einem Wert

bis einschließlich 1,5	= sehr gut;
von 1,6 bis 2,5	= gut;
von 2,6 bis 3,5	= befriedigend;
von 3,6 bis 4,0	= ausreichend;
über 4,0	= nicht ausreichend.

(5) Aus den Noten der Module und Masterarbeit wird eine Gesamtnote gebildet. Die Note der Masterarbeit geht mit einem Anteil von 25 % in die Gesamtnote ein. Die Modulbeschreibungen regeln das Gewicht, mit dem die Noten der einzelnen Module in die Berechnung der Gesamtnote eingehen. Dezimalstellen außer der ersten werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote lautet bei einem Wert

bis einschließlich 1,5	= sehr gut;
von 1,6 bis 2,5	= gut;
von 2,6 bis 3,5	= befriedigend;
von 3,6 bis 4,0	= ausreichend;
über 4,0	= nicht ausreichend.

(6) Zusätzlich zur Gesamtnote gemäß Absatz 5 wird anhand des erreichten Zahlenwerts eine Note nach Maßgabe der ECTS-Bewertungsskala festgesetzt. Dabei erhalten die Noten

- A in der Regel 10 %
- B in der Regel 25 %
- C in der Regel 30 %
- D in der Regel 25 %
- E in der Regel 10 %

der erfolgreichen Absolventinnen/Absolventen eines Jahrgangs. Als Grundlage sind je nach Größe des Abschlussjahrgangs außer dem Abschlussjahrgang zwei vorhergehende Jahrgänge als Kohorte zu erfassen.

§ 19

Masterzeugnis und Masterurkunde

(1) Hat die/der Studierende das Masterstudium erfolgreich abgeschlossen, erhält sie/er über die Ergebnisse ein Zeugnis. In das Zeugnis wird aufgenommen:

- a) die Note der Masterarbeit,
- b) das Thema der Masterarbeit,
- c) die Gesamtnote der Masterprüfung gemäß § 18 Abs. 5 und 6,
- d) die bis zum erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums benötigte Fachstudiendauer.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte prüfungsrelevante Leistung erbracht worden ist.

(3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der/dem Studierenden eine Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 3 beurkundet.

(4) Dem Zeugnis und der Urkunde wird eine englischsprachige Fassung beigelegt.

(5) Das Masterzeugnis und die Masterurkunde werden von der Dekanin/dem Dekan des Fachbereichs 08 Geschichte/Philosophie unterzeichnet und mit dem Siegel dieses Fachbereichs versehen.

§ 20

Diploma Supplement

(1) Mit dem Zeugnis über den Abschluss des Masterstudiums wird der Absolventin/dem Absolventen ein Diploma Supplement mit Transcript ausgehändigt. Das Diploma Supplement informiert über den individuellen Studienverlauf, besuchte Lehrveranstaltungen und Module, die während des Studiums erbrachten Leistungen und deren Bewertungen und über das individuelle fachliche Profil des absolvierten Studiengangs.

(2) Das Diploma Supplement wird nach Maßgabe der von der Hochschulrektorenkonferenz insoweit herausgegebenen Empfehlungen erstellt.

§ 21**Einsicht in die Studienakten**

Der/dem Studierenden wird auf Antrag nach Abschluss jeder prüfungsrelevanten Leistung Einsicht in ihre/seine Arbeiten, die Gutachten der Prüferinnen/Prüfer und in die entsprechenden Protokolle gewährt. Der Antrag ist spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses der prüfungsrelevanten Leistung bei der Dekanin/dem Dekan/dem Dekanat zu stellen. Die Dekanin /der Dekan/das Dekanat bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. Gleiches gilt für die Masterarbeit.

§ 22**Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) Eine prüfungsrelevante Leistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn die/der Studierende ohne triftige Gründe nicht zu dem festgesetzten Termin zu ihr erscheint oder wenn sie/er nach ihrem Beginn ohne triftige Gründe von ihr zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche prüfungsrelevante Leistung bzw. die Masterarbeit nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. Als wichtiger Grund kommen insbesondere krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit und die Inanspruchnahme von Schutzzeiten nach den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes und von Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit oder die Pflege oder Versorgung des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin/des eingetragenen Lebenspartners oder einer/eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese/dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist, in Betracht.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis nach Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen der Dekanin/dem Dekan/dem Dekanat unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der/des Studierenden kann die Dekanin/der Dekan/das Dekanat ein ärztliches (ggf. amtsärztliches) Attest verlangen. Erkennt die Dekanin/der Dekan/das Dekanat die Gründe nicht an, wird der/dem Studierenden dies schriftlich mitgeteilt. Erhält die/der Studierende innerhalb von 14 Tagen nach Anzeige und Glaubhaftmachung keine Mitteilung, gelten die Gründe als anerkannt.

(3) Versuchen Studierende, das Ergebnis einer prüfungsrelevanten Leistung oder der Masterarbeit durch Täuschung, zum Beispiel Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Leistung als nicht erbracht und als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Wer die Abnahme einer prüfungsrelevanten Leistung stört, kann von den jeweiligen Lehrenden oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Erbringung der Einzelleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende prüfungsrelevante Leistung als nicht erbracht und mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann die Dekanin/der Dekan/das Dekanat die/den Studierenden von der Masterprüfung insgesamt ausschließen. Die Masterprüfung ist in diesem Fall endgültig nicht bestanden. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.

(4) Belastende Entscheidungen sind den Betroffenen von der Dekanin/dem Dekan/dem Dekanat unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Vor einer Entscheidung ist den Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 23

Ungültigkeit von Einzelleistungen

(1) Hat die/der Studierende bei einer prüfungsrelevanten Leistung oder der Masterarbeit getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann die Dekanin/der Dekan/das Dekanat nachträglich das Ergebnis und ggfs. die Noten für diejenigen prüfungsrelevanten Leistungen bzw. die Masterarbeit, bei deren Erbringen die/der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und diese Leistungen ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer prüfungsrelevanten Leistung bzw. die Masterarbeit nicht erfüllt, ohne dass die/ der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Bestehen der prüfungsrelevanten Leistung bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen geheilt. Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet die Dekanin/der Dekan/das Dekanat unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einem Modul nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Bestehen des Moduls bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen geheilt. Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet die Dekanin/der Dekan/das Dekanat unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(4) Waren die Voraussetzungen für die Einschreibung in die gewählten Studiengänge und damit für die Zulassung zur Masterprüfung nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird dieser Mangel erst nach der Aushändigung des Masterzeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Masterprüfung geheilt. Hat die/Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet die Dekanin/der Dekan/das Dekanat unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen hinsichtlich des Bestehens der Prüfung.

(5) Der/dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(6) Das unrichtige Zeugnis wird eingezogen, ggfs. wird ein neues Zeugnis erteilt. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 24**Aberkennung des Mastergrades**

Die Aberkennung des Mastergrades kann erfolgen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. § 23 gilt entsprechend. Zuständig für die Entscheidung ist die Dekanin/der Dekan/das Dekanat.

§ 25**Inkrafttreten und Veröffentlichung**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs 8 – Geschichte/Philosophie der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 12.11.2007.

Münster, den 17.02.2010

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

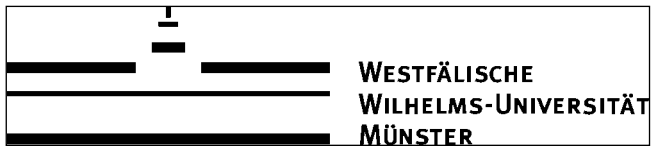
Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 17.02.2010

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles



Modulbeschreibungen

für den Masterstudiengang

Lateinische Philologie

Schwerpunkt: Lateinische Philologie des Mittelalters und der Neuzeit

an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster

Modultitel deutsch:						
Kernmodul: Methoden und Kompetenzen der Lateinischen Philologie des Mittelalters und der Neuzeit [M 1]						
Modultitel englisch: Methods and basic skills of Medieval and Early Modern Latin Philology						
Studiengang: Masterstudiengang Lateinische Philologie, hier Schwerpunkt: Lateinische Philologie des Mittelalters und der Neuzeit						
Turnus: Jedes Jahr zum WS		Dauer: 2 Semester		Fachsemester: 1. und 2. FS		LP: 10 Workload: 300 h
1	Modulstruktur:					
	Nr.	Lehrveranstaltung	Typ + Status	LP	Präsenz	Selbststudium
	1	Überleitungsseminar	S	5	30 h	120 h
	2	Paläographie/Kodikologie/Bibliothekskunde	Ü	3	30 h	60 h
	3	Poetik/Rhetorik/Hermeneutik	V	2	30 h	30 h
2	<u>Lehrinhalte:</u> Das Modul führt ein die Methoden und elementaren Kompetenzen der Lateinischen Philologie des Mittelalters und der Neuzeit. In einem Überleitungsseminar werden dazu sprachbezogen grundlegende Kenntnisse der Latinität des Mittelalters vermittelt; der Schwerpunkt liegt hier in den Unterschieden zur Klassischen Latinität der Antike. In der einführenden Übung erhält der Student einen synoptischen Einblick in die Paläographie und Kodikologie des mittelalterlichen Lateins, die Vorlesung/Übung gewährt ihm darüber hinaus erste Einsichten in die Poetik und Rhetorik des Mittelalters.					
3	<u>Vermittelte Kompetenzen:</u> Die Studenten erweitern ihre bereits vorhandene Sprach- und Textkompetenz mit Blick auf das Latein des Mittelalters und sind in der Lage, mit den orthographischen und semantischen Besonderheiten der mittelalterlichen Latinität umzugehen. Sie sind mit den Grundlagen der mittelalterlichen Textüberlieferung und Textgestalt vertraut und können zugleich lateinische Texte aufgrund des erworbenen Wissens in ihren weiteren poetischen und rhetorischen Zusammenhang einordnen.					
4	Status: ☒ Pflichtmodul ☐ Wahlpflichtmodul					
5	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: Das Modul ist ein gemeinsames Pflichtmodul des Masterstudiengangs Lateinische Philologie					
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Je nach Angebot haben die Studenten die Möglichkeit, jeweils zwischen verschiedenen elementaren Übungen der Poetologie oder Textwissenschaft zu wählen. Das Überleitungsseminar ist verpflichtend.					
7	Leistungsüberprüfung: ☒ Modulabschlussprüfung ☐ Modulbegleitende Teilprüfungen					
8	Art der Prüfungsrelevanten Leistungen: Eine zweistündige Klausur, deren Inhalt sich aus allen drei Veranstaltungen zusammensetzt.					
9	Teilnahmevoraussetzungen: Keine					
10	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 10 %					
11	Modulbeauftragte/r: Prof. Dr. Christel Meier-Staubach			Zuständiger Fachbereich: Fachbereich 08 - Geschichte und Philosophie		

Modultitel deutsch:						
Vertiefungsmodul: Lateinische Dichtung des Mittelalters und der Neuzeit I [M 2]						
Modultitel englisch:						
Medieval and Early Modern Latin Poetry I						
Studiengang:						
Masterstudiengang Lateinische Philologie						
hier Schwerpunkt: Lateinische Philologie des Mittelalters und der Neuzeit						
Turnus:		Dauer:		Fachsemester:		LP:
Jedes Jahr zum WS		2 Semester		1. und 2. FS		10
						Workload:
						300 h
1	Modulstruktur:					
	Nr.	Lehrveranstaltung	Typ + Status	LP	Präsenz	Selbststudium
	1	Lateinische Dichtung des Mittelalters und der Neuzeit	S	5	30 h	120 h
	2	Lateinische Dichtung des Mittelalters und der Neuzeit	Ü	3	30 h	60 h
	3	Lateinische Dichtung des Mittelalters und der Neuzeit	V oder Ü	2	30 h	30 h
2	Lehrinhalte:					
	Das Vertiefungsmodul vermittelt literaturwissenschaftliche und philologische Kenntnisse, die einen tieferen Einblick in die lateinische Dichtung des Mittelalters und der Neuzeit ermöglichen sollen. Mit Hilfe von Einzeltexten, die von den Studenten in Übungen und Seminaren gelesen und interpretiert werden, und durch themen- und gattungszentrierte Vorlesungen und Übungen, die mit Teilgebieten der mittel- und neulateinischen Dichtung wie dem Epos, der Lehrdichtung, der Bukolik oder poetischen Kleinformen vertraut machen, werden sowohl literaturgeschichtliches Realienwissen als auch philologische Erschließungs- und Arbeitstechniken vermittelt.					
3	Vermittelte Kompetenzen: Die Studierenden verfügen über erste ausgreifendere Kenntnisse der mittel- und neulateinischen Dichtung und sind mit philologischen Arbeitstechniken vertraut. Vor dem Hintergrund dieses Wissens sind die Studierenden in der Lage, sowohl punktuell als auch themen- und gattungszentriert lateinische Texte zu interpretieren und in ihren weiteren literaturgeschichtlichen Kontext einzuordnen.					
4	Status:					
	☒ Pflichtmodul ☐ Wahlpflichtmodul					
5	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen:					
	Die Modulelemente werden zugleich für den Masterstudiengang Lateinische Philologie im Schwerpunkt Römische Literatur als Modul Lateinische Literatur des Mittelalters und der Neuzeit angeboten.					
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:					
	Je nach Angebot haben die Studenten die Möglichkeit, jeweils zwischen verschiedenen elementaren Vorlesungen, Seminaren und Übungen der mittellateinischen Dichtung auszuwählen.					
7	Leistungsüberprüfung:					
	☐ Modulabschlussprüfung ☒ Modulbegleitende Teilprüfungen					
8	Art der Prüfungsrelevanten Leistungen:					
	Vorlesungen (20 % der Modulnote) werden mit einem Vorlesungsgespräch, Seminare (50 % der Modulnote) mit einer schriftlichen Hausarbeit (12-15 Seiten) und Übungen (30 % der Modulnote) werden mit einer 1,5-stündigen Klausur abgeschlossen. Wird die Vorlesung durch eine zweite Übung ersetzt, gelten für diese Übung Prüfungsmodalitäten wie für eine Vorlesung.					
9	Teilnahmevoraussetzungen: Keine					
10	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 10 %					
11	Modulbeauftragte/r:			Zuständiger Fachbereich:		
	PD Dr. Bernd Roling			Fachbereich 08 - Geschichte und Philosophie		

Modultitel deutsch:						
Vertiefungsmodul: Lateinische Prosa des Mittelalters und der Neuzeit I [M 3]						
Modultitel englisch:						
Medieval and Early Modern Latin Prose I						
Studiengang:						
Masterstudiengang Lateinische Philologie, hier Schwerpunkt: Lateinische Philologie des Mittelalters und der Neuzeit						
Turnus:		Dauer:		Fachsemester:		LP:
Jedes Jahr zum WS		2 Semester		1. und 2. FS		10
						Workload:
						300 h
1	Modulstruktur:					
	Nr.	Lehrveranstaltung	Typ + Status	LP	Präsenz	Selbststudium
	1	Lateinische Prosa des Mittelalters und der Neuzeit	S	5	30 h	120 h
	2	Lateinische Prosa des Mittelalters und der Neuzeit	Ü	3	30 h	60 h
	3	Lateinische Prosa des Mittelalters und der Neuzeit	V	2	30 h	30 h
2	Lehrinhalte: Das Vertiefungsmodul vermittelt literaturwissenschaftliche und philologische Kenntnisse, die einen tieferen Einblick in die lateinische Prosa des Mittelalters und der Neuzeit ermöglichen sollen. Mit Hilfe von Einzeltexten, die von den Studierenden in Übungen und Seminaren gelesen und interpretiert werden, und durch themen- und gattungszentrierte Vorlesungen und Übungen, die mit Teilgebieten der mittel- und neulateinischen Prosa wie der Historiographie, dem Fachschrifttum, der Hagiographie oder anderen Formen der erzählenden Literatur vertraut machen, werden sowohl literaturgeschichtliches Realienwissen als auch philologische Erschließungs- und Arbeitstechniken weitergegeben.					
3	Vermittelte Kompetenzen: Die Studierenden verfügen über ausgreifendere Kenntnisse der mittel- und neulateinischen Prosa und sind mit den zu ihrem Verständnis notwendigen philologischen Arbeitstechniken vertraut. Vor dem Hintergrund dieses Wissens sind die Studierenden in der Lage, sowohl punktuell als auch themen- und gattungszentriert lateinische Prosa aus dem Bereich der Historiographie, dem Fachschrifttum, der Hagiographie und anderen erzählenden Textformen zu interpretieren und in ihren weiteren literaturgeschichtlichen Kontext einzuordnen.					
4	Status: ☒ Pflichtmodul ☐ Wahlpflichtmodul					
5	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: Die Modulelemente werden im Masterstudiengang Lateinische Philologie zugleich für den Schwerpunkt Römische Literatur für das Modul Lateinische Philologie des Mittelalters angeboten.					
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Je nach Angebot haben die Studierenden die Möglichkeit, jeweils zwischen verschiedenen Vorlesungen, Seminaren und Übungen der mittel- und neulateinischen Prosa auszuwählen. Einer inhaltlichen Breite sollte dabei Rechnung getragen werden					
7	Leistungsüberprüfung: ☐ Modulabschlussprüfung ☒ Modulbegleitende Teilprüfungen					
8	Art der Prüfungsrelevanten Leistungen: Vorlesungen (20 % der Modulnote) werden mit einem Vorlesungsgespräch, Seminare (50 % der Modulnote) mit einer schriftlichen Hausarbeit (12-15 Seiten) und Übungen (30 % der Modulnote) werden mit einer 1,5-stündigen Klausur abgeschlossen.					
9	Teilnahmevoraussetzungen: Keine					
10	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 10 %					
11	Modulbeauftragte/r: Prof. Dr. Christel Meier-Staubach			Zuständiger Fachbereich: Fachbereich 08 - Geschichte und Philosophie		

Modultitel deutsch: Lateinische Literatur von den Anfängen bis zur Spätantike [M 4]						
Modultitel englisch: Latin Literature from the Beginnings until Late Antiquity						
Studiengang: Masterstudiengang Lateinische Philologie, hier Schwerpunkt: Lateinische Philologie des Mittelalters und der Neuzeit						
Turnus: jedes Jahr zum WS		Dauer: 2-semesterig		Fachsemester: 1. und 2. FS		LP: 15
						Workload: 450 h
1	Modulstruktur:					
	Nr.	Lehrveranstaltung	Typ + Status	LP	Präsenz	Selbststudium
	1	Lateinische Dichtung/Prosa	S	7	30 h	180
	2	Lateinische Dichtung/Prosa	Ü	6	30 h	150
	3	Lateinische Dichtung/Prosa	V	2	30 h	30
2	Lehrinhalte: Im Modul 'Lateinische Literatur von den Anfängen bis zur Spätantike' erhalten die Studierenden die Gelegenheit, zum tieferen Verständnis der lateinischen Literatur des Mittelalters und der Neuzeit Hintergrundwissen aus den Bereichen der Klassischen Philologie zu erwerben. In vielen Teilgebieten stellt die Lateinische Philologie die antike Fundierung der mittellateinischen Literatur unter Beweis.					
3	Vermittelte Kompetenzen: Die Studenten verfügen über grundlegende Kenntnisse der Klassischen Latinität und sind in der Lage, die mittellateinische Literatur in ihrer motiv- und gattungsgeschichtlichen Prägung durch die Antike zu würdigen. Sie haben ein erweiterungsfähiges Wissen über antike Textgattungen und können Kontinuität und Veränderung der Klassischen Latinität an einzelnen Beispielen und in großen Zusammenhängen einschätzen.					
4	Status: ☒ Pflichtmodul ☐ Wahlpflichtmodul					
5	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: Die Modulelemente werden zugleich innerhalb des Studiengangs Lateinische Philologie im Schwerpunkt Römische Literatur angeboten.					
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Je nach Angebot der klassischen Philologie haben die Studenten die Möglichkeit, jeweils zwischen verschiedenen elementaren Vorlesungen, Seminaren und Übungen der lateinischen Dichtung und Prosa auszuwählen. Prosa und Dichtung sollen dabei, wenn möglich, zu gleichen Teilen berücksichtigt werden.					
7	Leistungsüberprüfung: ☐ Modulabschlussprüfung ☒ Modulbegleitende Teilprüfungen					
8	Art der Prüfungsrelevanten Leistungen: Vorlesungen (15 % der Modulnote) werden mit einem Vorlesungsgespräch und Seminare (45 % der Modulnote) werden mit einer schriftlichen Hausarbeit (12-15 Seiten) abgeschlossen. Die Lektüreübung, die eine durchgehende Vorbereitung erfordert, wird mit einer 1,5-stündigen Klausur beendet und trägt 40 % zur Modulnote bei. Im einzelnen können sich die Anforderungen und Prüfungsmodalitäten an den Vorgaben der Klassischen Philologie orientieren					
9	Teilnahmevoraussetzungen: Keine					
10	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 15 %					
11	Modulbeauftragte/r: PD Dr. Bernd Roling		Zuständiger Fachbereich: Geschichte/Philosophie – FB 8			

Modultitel deutsch: Mittelalterliche Geschichte [M 5]						
Modultitel englisch: Medieval History						
Studiengang: Masterstudiengang Lateinische Philologie, hier Schwerpunkt: Lateinische Philologie des Mittelalters und der Neuzeit						
Turnus: Jedes Jahr zum WS		Dauer: 2 Semester		Fachsemester: 1. und 2. FS	LP: 15	Workload: 450 h
1	Modulstruktur:					
	Nr.	Lehrveranstaltung	Typ + Status	LP	Präsenz	Selbststudium
	1	Geschichte des Mittelalters	S	10	30 h	270 h
	2	Geschichte des Mittelalters	Ü	3	30 h	60 h
	3	Geschichte des Mittelalters	V	2	30 h	30 h
2	Lehrinhalte: Im Modul 'Mittelalterliche Geschichte' erhalten die Studierenden die Möglichkeit, zum nachhaltigeren Verständnis der lateinischen Literatur des Mittelalters und der Neuzeit Rahmenwissen aus dem Bereich der allgemeinen Mediävistik zu erwerben, um Texte und Textgruppen in ihren historischen Zusammenhang einordnen zu können. Sie erhalten zugleich die Gelegenheit, nach ihrem persönlichen Interesse Schwerpunkte zu setzen.					
3	Vermittelte Kompetenzen: Die Studierenden verfügen über Kenntnisse der mittelalterlichen Geschichte und sind in der Lage, aufgrund ihres historischen Hintergrundwissens die zeitliche Fundierung eines Textes oder einer Textgruppe zu erkennen, beide auf der Basis ihres Zeitkontextes zu beurteilen und ihre Aussagen vor einem breiteren Horizont auszuwerten.					
4	Status: ☒ Pflichtmodul ☐ Wahlpflichtmodul					
5	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: Die Veranstaltungen des Moduls sind zugleich Bestandteil des Masterstudiengangs Geschichte.					
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Je nach Angebot der Lehreinheit Geschichte haben die Studierenden die Möglichkeit, jeweils zwischen verschiedenen elementaren Vorlesungen, Seminaren und Übungen der mittelalterlichen Geschichte auszuwählen.					
7	Leistungsüberprüfung: ☐ Modulabschlussprüfung ☒ Modulbegleitende Teilprüfungen					
8	Art der Prüfungsrelevanten Leistungen: Vorlesungen (15 % der Modulnote) werden mit einem Vorlesungsgespräch, Seminare (65 % der Modulnote) mit einer schriftlichen Hausarbeit (12-15 Seiten) und Übungen (20 % der Modulnote) werden mit einer 1,5-stündigen Klausur abgeschlossen. Im einzelnen können sich die Anforderungen und Prüfungsmodalitäten an den Vorgaben der Lehreinheit Geschichte orientieren.					
9	Teilnahmevoraussetzungen: Keine					
10	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 10 %					
11	Modulbeauftragte/r: Prof. Dr. Christel Meier-Staubach			Zuständiger Fachbereich: Fachbereich 08 - Geschichte und Philosophie		

Modultitel deutsch: Praktikummodul [M 6]						
Modultitel englisch: Practical exercises						
Studiengang: Masterstudiengang Lateinische Philologie, hier Schwerpunkt: Lateinische Philologie des Mittelalters und der Neuzeit						
Turnus: Jedes Jahr zum WS		Dauer: 1 Semester		Fachsemester: 3. FS		LP: 10
Workload: 300 h						
1	Modulstruktur:					
	Nr.	Lehrveranstaltung	Typ + Status	LP	Präsenz	Selbststudium
	1	Übung zur Vorbereitung	Ü	2	30 h	30 h
	2	Praktische Übung/Exkursion	Ü	5	30 h	120 h
	3	Seminar zur Nachbereitung	S	3	30 h	60 h
2	<u>Lehrinhalte:</u> Im Zentrum des Moduls steht eine praktische Übung, die in der Regel mit einer eintägigen Exkursion verbunden ist, dazu gehören verpflichtend eine vorbereitende Übung und ein nachbereitendes Seminar. Die Studierenden erhalten Gelegenheit, vor Ort in Bibliotheken, Museen und in direktem Kontakt mit Handschriften, Inkunabeln oder anderen Zeugnissen Erfahrungen mit authentischem Quellenmaterial zu sammeln und sich zugleich durch praktische Übung auf eine mögliche spätere berufliche Tätigkeit vorzubereiten.					
3	<u>Vermittelte Kompetenzen:</u> Die Studierenden verfügen über Erfahrungen im praktischen Umgang mit Bibliotheken, Museen und Archiven, und wenden ihre in paläographischen und kodikologischen Übungen erworbenen Kenntnisse am Objekt an. Sie sind in der Lage, die vertiefte Einsicht in die Sachkomplexe in ihre weiteren theoretischen Fachstudien ebenso wie in ihre mögliche Berufswahl mit einfließen zu lassen.					
4	Status: ☒ Pflichtmodul ☐ Wahlpflichtmodul					
5	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: Das Modul ist das zweite der beiden gemeinsamen Pflichtmodule beider Profillinien des Masterstudiengangs 'Lateinische Philologie'					
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: keine					
7	Leistungsüberprüfung: ☐ Modulabschlussprüfung ☒ Modulbegleitende Teilprüfungen					
8	Art der Prüfungsrelevanten Leistungen: In der vorbereitenden Übung ist ein Referat (20% der Modulnote), und in der praktischen Übung ein Bericht anzufertigen (50% der Modulnote). Das Nachbereitungsseminar schließt mit einer Hausarbeit (30% der Modulnote) ab.					
9	Teilnahmevoraussetzungen: Erfolgreicher Abschluß des Kernmoduls					
10	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 10 %					
11	Modulbeauftragte/r: PD Dr. Bernd Roling			Zuständiger Fachbereich: Fachbereich 08 - Geschichte und Philosophie		

Modultitel deutsch: Aufbaumodul: Lateinische Prosa und Dichtung des Mittelalters und der Neuzeit [M 7]						
Modultitel englisch: Medieval and Early Modern Latin Prose and Poetry II						
Studiengang: Masterstudiengang Lateinische Philologie, hier Schwerpunkt: Lateinische Philologie des Mittelalters und der Neuzeit						
Turnus: Jedes Jahr zum WS		Dauer: 1 Semester		Fachsemester: 3. FS	LP: 15	Workload: 450 h
1	Modulstruktur:					
	Nr.	Lehrveranstaltung	Typ + Status	LP	Präsenz	Selbststudium
	1	Lateinische Prosa/Dichtung des MA und der Neuzeit	S	7	30 h	180 h
	2	Lateinische Prosa/Dichtung des MA und der Neuzeit	Ü	5	30 h	120 h
	3	Rhetorik/Literaturtheorie/ Poetik	V/Ü	3	30 h	60 h
2	Lehrinhalte: Im Aufbaumodul werden die bereits vermittelten literaturwissenschaftlichen und philologischen Kenntnisse in der lateinischen Prosa und Dichtung des Mittelalters und der Neuzeit weiter intensiviert und gattungs- und textbezogen konkretisiert. Die Auseinandersetzung mit der bisherigen Forschung und die literaturtheoretische Grundierung tritt deutlicher in den Vordergrund, zugleich wird das eigenständige lateinische Textstudium ins Zentrum gerückt. Die Studierenden erhalten die Möglichkeit, sich je nach Interesse auf Themen und Teilgebiete zu konzentrieren, die ihnen systematisch erschlossen werden und die sie sich mit Hilfe der Lehrenden selbst erarbeiten.					
3	Vermittelte Kompetenzen: Die Studierenden verfügen nicht allein über einen soliden Überblick über die lateinische Prosa und Dichtung des Mittelalters und der Neuzeit, sondern auch Detailwissen in einzelnen Gattungen, Textformen und Themenstellungen des mittellateinischen Lateins. Sie sind in der Lage, die von ihnen selbst erarbeiteten Texte in ihrer literarischen und historischen Originalität und Abhängigkeit einzuschätzen und unter Zuhilfenahme des erworbenen literaturtheoretischen und überlieferungsgeschichtlichen Wissens so umfassend wie möglich zu interpretieren.					
4	Status: ☒ Pflichtmodul ☐ Wahlpflichtmodul					
5	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: Die Veranstaltungen des Moduls werden im Masterstudiengang Lateinische Philologie, Schwerpunkt Römische Literatur zugleich für das Modul Lateinische Literatur des Mittelalters und der Neuzeit angeboten.					
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Je nach Angebot haben die Studierenden die Möglichkeit, zwischen verschiedenen Seminaren und Übungen der mittellateinischen Prosa und Dichtung auszuwählen, um sich dabei schrittweise auf jene Teilgebiete zu konzentrieren, die in die M.A.-Arbeit Eingang finden werden.					
7	Leistungsüberprüfung: ☐ Modulabschlussprüfung ☒ Modulbegleitende Teilprüfungen					
8	Art der Prüfungsrelevanten Leistungen: Das Seminar wird mit einer schriftlichen Hausarbeit im Umfang von ca. 20 Seiten (50 % der Modulnote) abgeschlossen. Zur Vorlesung oder Übung im Bereich Rhetorik/Poetik gehört ein Vorlesungsgespräch von 30 min. oder ein Kurzreferat in der Veranstaltung (20 % der Modulnote). Die Übung im Bereich Lateinische Dichtung/Prosa wird mit einer Klausur im Umfang von 90 min. abgeschlossen (30 % der Modulnote).					
9	Teilnahmevoraussetzungen: Abschluß des Kernmoduls und der beiden Vertiefungsmodule					
10	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 10 %					
11	Modulbeauftragte/r: Prof. Dr. Christel Meier-Staubach			Zuständiger Fachbereich: Fachbereich 08 - Geschichte und Philosophie		

Modultitel deutsch: Spezialisierungsmodul [M 8]						
Modultitel englisch: Special research module						
Studiengang: Masterstudiengang Lateinische Philologie, hier Schwerpunkt: Lateinische Philologie des Mittelalters und der Neuzeit						
Turnus: Jedes Jahr zum WS		Dauer: 1 Semester		Fachsemester: 3. FS		LP: 5
Workload: 150 h						
1	Modulstruktur:					
	Nr.	Lehrveranstaltung	Typ + Status	LP	Präsenz	Selbststudium
	1	Lateinische Dichtung/Prosa des Mittelalters und der Neuzeit/Kolloquium	Koll	3	30 h	60 h
	2	Lateinische Dichtung/Prosa des Mittelalters und der Neuzeit/Seminar oder Kolloquium	Koll/S	2	30 h	30 h
2	Lehrinhalte: Das Wahlpflichtmodul ermöglicht den Studierenden, sich innerhalb der zuvor schon erfolgten Vorauswahl auf einen bestimmten Themenbereich oder eine Textgruppe zu konzentrieren, und hilft ihnen, diesen Sachkomplex inhaltlich zu durchdringen und sich systematisch zu erschließen. Wenn möglich, sollen die Studierenden in laufende Forschungsprojekte der Lateinischen Philologie des Mittelalters und der Neuzeit eingebunden werden, um, nicht zuletzt mit Blick auf ein mögliches Dissertationsvorhaben, weitere Fähigkeiten zu erwerben.					
3	Vermittelte Kompetenzen: Die Studierenden werden in die Lage versetzt, einen einzelnen Themenkomplex für sich darzustellen und ihre Ansichten und Forschungsergebnisse, sei es in einer selbständigen Präsentation, sei es in einem übergreifenden Kolloquium, in eine Diskussion einzubringen und zu hinterfragen. Sie nehmen aktiv Anteil an aktuellen Forschungsdiskussionen und -projekten und können zu ihnen einen eigenständigen Beitrag leisten, der gegebenenfalls die Grundlage eines eigenen Promotionsvorhabens bildet.					
4	Status: ☒ Pflichtmodul ☐ Wahlpflichtmodul					
5	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: Nein					
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Je nach Angebot haben die Studierenden die Möglichkeit, zwischen verschiedenen Kolloquien und Seminaren der mittellateinischen Dichtung und Prosa auszuwählen, um sich für den Themenbereich zu entscheiden, der in die eigene Forschungstätigkeit Eingang finden soll.					
7	Leistungsüberprüfung: ☒ Modulabschlussprüfung ☐ Modulbegleitende Teilprüfungen					
8	Art der Prüfungsrelevanten Leistungen: Die Modulabschlußprüfung besteht aus der selbständigen Präsentation eines Spezialisierungsthemas in einem kolloquialen Rahmen oder einer anderen vergleichbar ausgreifenden Leistung.					
9	Teilnahmevoraussetzungen: Abschluss des Kernmoduls und der beiden Vertiefungsmodule					
10	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 5 %					
11	Modulbeauftragte/r: Prof. Dr. Christel Meier-Staubach			Zuständiger Fachbereich: Fachbereich 08 - Geschichte und Philosophie		

Modultitel deutsch: Masterarbeit [M 9]				
Modultitel englisch: M.A. Thesis				
Studiengang: Masterstudiengang: Lateinische Philologie				
Turnus: jedes Jahr zum SS	Dauer: 5 Monate	Fachsemester: 4. FS.	LP: 30	Workload: 900 h
1	<u>Vermittelte Kompetenzen:</u> Die Masterarbeit zeigt, dass die/der Studierende in der Lage ist, ein Problem aus dem Bereich der Lateinischen Sprache, Literatur oder Kultur des Mittelalters und der Neuzeit nach wissenschaftlichen Methoden selbständig zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen.			
2	Status: ☒ Pflichtmodul ☐ Wahlpflichtmodul			
3	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen:			
4	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:			
5	Leistungsüberprüfung: ☐ Modulabschlussprüfung ☐ Modulbegleitende Teilprüfungen			
6	Art der prüfungsrelevanten Leistungen:			
7	Teilnahmevoraussetzungen: 75 erbrachte Leistungspunkte			
8	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 20 %			
9	Themensteller: Prof. Dr. Christel Meier-Staubach (Latein des Mittelalters und der Neuzeit)		Zuständiger Fachbereich: Geschichte/ Philosophie – FB 8	



Modulbeschreibungen

für den Masterstudiengang

Lateinische Philologie, Schwerpunkt: Lateinische Philologie: Römische Literatur und ihre Rezeption

an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster

Modultitel deutsch: Griechische Literatur [M 1]						
Modultitel englisch: Ancient Greek Literature						
Studiengang: Masterstudiengang Lateinische Philologie hier Schwerpunkt: Römische Literatur						
Turnus: Jedes Semester		Dauer: 2-semestrig		Fachsemester: 1. und 2.	LP: 5	Workload: 300
1	Modulstruktur:					
	Nr.	Lehrveranstaltung	Typ + Status	LP	Präsenz	Selbststudium
	1	Vorlesung aus dem Bereich der griechischen Literatur	Vorlesung (P)	1	30 h	30h
	2	Lektüreübung	Übung (P)	2	30 h	60 h
	3	Proseminar	Proseminar (P)	2	30 h	120 h
2	Lehrinhalte: Für das Verständnis der römischen bzw. lateinischen Literatur ist die Kenntnis der griechischen Sprache und eine zumindest exemplarische Einsicht in die Vorbildfunktion der griechischen literarischen Gattungen und Topoi unerlässlich. Die Lehrveranstaltungen dienen dem Erhalt sowie dem punktuellen Ausbau der in der Phase des 2-Fach-Bachelor-Studiengangs Lateinische Philologie erworbenen Grundkenntnisse der griechischen Sprache und Literatur. Die Lektüreübung festigt die analytische Sprachkompetenz in Vokabular, Formenlehre, Syntax und Stilistik. Die Vorlesung vertieft die Kenntnisse der griechischen Literatur- und Kulturgeschichte und der spezifischen Unterschiede und Merkmale poetischer und prosaischer Literatur sowie der verschiedenen Gattungen. Im Proseminar wenden die Studierenden paradigmatisch an einem autoren- oder gattungsspezifischen Thema die erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten unter Vertiefung der methodischen Sicherheit im spezifischen Umgang mit griechischen Texten und ihrer Deutung unter Berücksichtigung der aktuellen Forschungslage an.					
	3 Vermittelte Kompetenzen: Die Studierenden sind der Lage, durch sichere Kenntnis der griechischen Literatur- und Kulturgeschichte in inhaltlicher und literarisch-ästhetischer Hinsicht Originaltexte historisch verorten und als Referenztexte römischer bzw. lateinischer Werke bestimmen zu können. Mit Hilfe sprachlicher Analyse griechischer Originaltexte bestimmen sie den jeweiligen Stellenwert griechischer Vorlagen und ihr Verhältnis zur römischen bzw. lateinischen Rezeption in sprachlicher und stilistischer Hinsicht. Sie verfügen durch Einsicht in die spezifischen Methoden und Problemlagen der Gräzistik im Vergleich über ein geschärftes Bewusstsein von den spezifischen methodischen Grundlagen der Latinistik und ihrer Rezeptionssituation.					
4	Status: ☒ Pflichtmodul ☐ Wahlpflichtmodul					
5	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: keine					
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Die Studierenden wählen die Lektüre und das Proseminar nach den jeweiligen Angeboten im 2- Fach-Bachelor-Studiengang Griechische Philologie. Zur Erbringung der prüfungsrelevanten Leistungen haben die Studierenden im Proseminar die Wahl zwischen einer kurzen Hausarbeit und einer Klausur					
7	Leistungsüberprüfung: ☐ Modulabschlussprüfung ☒ Modulbegleitende Teilprüfungen					
8	Art der Prüfungsrelevanten Leistungen: In der Lektüre sind eine Übersetzungsklausur (50 % der Modulnote) von nicht zu hohem Schwierigkeitsgrad und im Proseminar eine kurze Hausarbeit oder eine Klausur vorgesehen (50 % der Modulnote).					
9	Teilnahmevoraussetzungen: keine					
10	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 5 %					
11	Modulbeauftragte/r: Prof. Dr. Christian Pietsch			Zuständiger Fachbereich: Geschichte/Philosophie – FB 8		

Modultitel deutsch: Sprachwissenschaftliche Praxis im Lateinischen [M 2]						
Modultitel englisch: Latin Grammar and Language Proficiency						
Studiengang: Masterstudiengang Lateinische Philologie hier Schwerpunkt: Römische Literatur						
Turnus: jedes Semester		Dauer: 2-semesterig		Fachsemester: 1. und 2.		LP: 10
					Workload: 300	
1	Modulstruktur:					
	Nr.	Lehrveranstaltung	Typ+Status	LP	Präsenz	Selbststudium
	1	Übung zur Sprachgeschichte und Entwicklung	Übung (P)	5	30 h	120 h
	2	Stilübung zur lateinischen Prosa I	Übung (S)	1	30 h	0 h
	3	Stilübung zur lateinischen Prosa II	Übung (P)	4	30 h	90 h
2	Lehrinhalte: Die Bachelor-Phase vermittelte die für die sichere Übersetzung und Interpretation lateinischer Texte notwendigen Grundfähigkeiten analytischer Sprachbetrachtung. Dies wurde durch Vermittlung entsprechender Kenntnisse in der Regelgrammatik, in Vokabular, Formenlehre und Syntax sowie aktiver Sprachbeherrschung erreicht. Aufbauend auf dem erzielten Wissensstand werden in den Stilübungen deutsche Texte mit steigendem Schwierigkeitsgrad ins Lateinische übersetzt. Hierdurch wird das Sprach- und Stilgefühl für die Zielsprache Latein gefestigt, um eine solide Voraussetzung für die philologische Interpretation der originalen Texte im Rahmen der Hauptseminare zu schaffen. Darüber hinaus werden die Kenntnisse der historischen Entwicklung der lateinischen Sprache, der Stilistik und der antiken Rhetoriktheorie vertieft.					
3	Vermittelte Kompetenzen: Ziel der Unterrichtsinhalte ist die Vermittlung der methodischen Voraussetzungen zur sicheren Erschließung lateinischer Originaltexte. Dies wird im einzelnen erreicht durch die Fähigkeit, lateinische Texte höheren Schwierigkeitsgrades aller Gattungen und Epochen selbständig auf Vokabular, Formenbestand und syntaktische Struktur hin zu analysieren und deutsche Texte mit wachsendem Schwierigkeitsgrad ins Lateinische zu übersetzen. Die Studierenden verfügen über vertiefte Kenntnisse auf den Gebieten Grammatik, Lexik und Sprachgeschichte. Sie beherrschen die theoretischen Grundlagen der modernen Linguistik und der Valenzgrammatik und sind in der Lage, eigene Übersetzungen vor einem Plenum vorzustellen und zu erläutern. Die Studierenden können die Kenntnisse bei der Analyse lateinischer Texte auf die wesentlichen Elemente lateinischer Stilistik und Rhetorik hin sicher anwenden.					
4	Status: ☒ Pflichtmodul ☐ Wahlpflichtmodul					
5	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: Die Übung zur lateinischen Prosa I wird im Studiengang Master of Education für Latein angeboten. Das gesamte Modul ist ebenfalls Pflichtmodul im Masterstudiengang ‚Klassische Philologie‘.					
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Es sind keine Wahlmöglichkeiten vorgesehen.					
7	Leistungsüberprüfung: ☐ Modulabschlussprüfung ☒ Modulbegleitende Teilprüfungen					
8	Art der Prüfungsrelevanten Leistungen: In der Übung zur Sprachgeschichte wird ein Referat, eine Klausur oder eine kurze Hausarbeit verlangt (50 % der Modulnote). In der Stilübung I wird eine Kurzklausur (45 min; 20 % der Modulnote), in der Stilübung II eine deutsch-lateinische Übersetzungsklausur mittleren Schwierigkeitsgrades (90 min; 30 % der Modulnote) geschrieben.					
9	Teilnahmevoraussetzungen: keine					
10	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 5 %					
11	Modulbeauftragter: Prof. Dr. Rainer Henke			Zuständiger Fachbereich: Geschichte/ Philosophie – FB 8		

Modultitel deutsch: Kernmodul: Methoden und Kompetenzen der Lateinischen Philologie des Mittelalters und der Neuzeit [M 3]						
Modultitel englisch: Methods and basic skills of Medieval and Early Modern Latin Philology						
Studiengang: Masterstudiengang Lateinische Philologie hier Schwerpunkt: Römische Literatur						
Turnus: jedes Jahr zum WS		Dauer: 2 Semester		Fachsemester: 1.	LP: 10	Workload: 300 h
1	Modulstruktur:					
	Nr.	Lehrveranstaltung	Typ + Status	LP	Präsenz	Selbststudium
	1	Überleitungsseminar	Seminar (P)	5	30 h	120 h
	2	Paläographie/Kodikologie/ Bibliothekskunde	Übung (P)	3	30 h	60 h
	3	Poetik/Rhetorik/Hermeneutik	Vorlesung (P)	2	30 h	30 h
2	Lehrinhalte: Das Modul führt ein in die Methoden und elementaren Kompetenzen der Lateinischen Philologie des Mittelalters und der Neuzeit. In einem Überleitungsseminar werden dazu sprachbezogen grundlegende Kenntnisse der Latinität des Mittelalters vermittelt; der Schwerpunkt liegt hier in den Unterschieden zur Klassischen Latinität der Antike. In der einführenden Übung erhalten die Studierenden einen synoptischen Einblick in die Paläographie und Kodikologie des mittelalterlichen Lateins, die Vorlesung gewährt ihnen darüber hinaus erste Einsichten in die Poetik und Rhetorik des Mittelalters.					
3	Vermittelte Kompetenzen: Die Studierenden erweitern ihre bereits vorhandene Sprach- und Textkompetenz mit Blick auf das Latein des Mittelalters und sind in der Lage, mit den orthographischen und semantischen Besonderheiten der mittelalterlichen Latinität umzugehen. Sie sind mit den Grundlagen der mittelalterlichen Textüberlieferung und Textgestalt vertraut und können zugleich lateinische Texte aufgrund des erworbenen Wissens in ihren weiteren poetischen und rhetorischen Zusammenhang einordnen.					
4	Status: ☒ Pflichtmodul ☐ Wahlpflichtmodul					
5	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: Das Modul ist das eine von zwei gemeinsamen Pflichtmodulen beider Profillinien des Masterstudiengangs Lateinische Philologie.					
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Je nach Angebot haben die Studierenden die Möglichkeit, jeweils zwischen verschiedenen elementaren Übungen der Poetologie oder Textwissenschaft zu wählen. Das Überleitungsseminar ist verpflichtend.					
7	Leistungsüberprüfung: ☒ Modulabschlussprüfung ☐ Modulbegleitende Teilprüfungen					
8	Art der Prüfungsrelevanten Leistungen: eine zweistündige Klausur, deren Inhalt sich aus allen drei Veranstaltungen zusammensetzt.					
9	Teilnahmevoraussetzungen: keine					
10	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 10 %					
11	Modulbeauftragte/r: Prof. Dr. Christel Meier-Staubach			Zuständiger Fachbereich: Geschichte und Philosophie – FB 8		

Modultitel deutsch: Lateinische Literatur I (Werke und Gattungen der lateinischen Prosaliteratur) [M 4]						
Modultitel englisch: Latin Literature I (Prose)						
Studiengang: Masterstudiengang Lateinische Philologie hier Schwerpunkt: Römische Literatur						
Turnus: jedes Semester		Dauer: 2-semesterig		Fachsemester: 1.		LP: 15
Workload: 450						
1	Modulstruktur:					
	Nr.	Lehrveranstaltung	Typ + Status	LP	Präsenz	Selbststudium
	1	Vorlesung	Vorlesung (P)	2	30 h	30 h
	2	Lektüreübung	Übung (P)	6	30 h	150 h
	3	Hauptseminar	Hauptseminar (P)	7	30 h	180 h
2	Lehrinhalte: Im Ausgang von den im Bachelor-Studiengang erworbenen Grundkompetenzen werden in teils überblicksorientierten, teils themen- oder textfokussierten Veranstaltungen vervollständigte und differenziertere Kenntnisse zu Textsorten der lateinischen Prosaliteratur und deren Vertretern in der Literatur von den Anfängen bis zum Ausgang der Spätantike sowie den verschiedenen Wiederaufnahmen in Mittelalter und Moderne vermittelt. In der Vorlesung wird die Einsicht der Studierenden in Sprache, Gegenstände und Formprinzipien, Komposition, Rede- und Sprechmodi vertieft. In der Lektüreübung wenden sie die theoretischen Kenntnisse durch die intensive sprach- und literaturwissenschaftliche Beschäftigung mit rhetorischen, oratorischen, philosophischen, epistolographischen, historiographischen bzw. narrativen Prosatexten an. Die Entwicklung von motiv-, stoff- und themenorientiertem Arbeiten ermöglicht im Hauptseminar die Untersuchung produktions- und rezeptionsästhetischer Kontexte und die Erarbeitung literaturwissenschaftlicher, geistes- und wissenschaftsgeschichtlicher Fragestellungen, die Formulierung eigener Aussagen in Abstimmung zwischen sprachlicher und literarischer Analyse und kritischer Beurteilung der Forschungsliteratur.					
3	Vermittelte Kompetenzen: Vor dem Hintergrund breiten Sachwissens sowie sicherer Beherrschung der Methoden wird zum selbständigen, wissenschaftlichen Umgang mit lateinischen Prosatexten befähigt. Die Studierenden beherrschen die literatur- und kulturgeschichtliche Einordnung lateinischer Prosawerke und die Analyse ihrer gattungs- und autorspezifischen Merkmale. Sie verfügen über die Fähigkeit, die Interpretation auf der Grundlage genau bestimmbarer methodischer Voraussetzungen durchzuführen. Sie können eigenständig Zeugnisse der römischen Prosa in ihren Eigenheiten und Wirkungen wissenschaftlich untersuchen, literarische Entwicklungen in größere Zusammenhänge einordnen sowie die Ergebnisse angemessen und begründet unter Berücksichtigung der aktuellen Diskussion in Wort und Schrift präsentieren. Die Studierenden sind in der Lage, Spezialwissen mit der Option zukünftiger weitergehender Qualifikation selbständig zu erarbeiten.					
4	Status: ☒ Pflichtmodul ☐ Wahlpflichtmodul					
5	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: Die Modulelemente werden auch im Studiengang Master of Education für Latein angeboten. Das Modul ist ebenfalls Pflichtmodul im Masterstudiengang Klassische Philologie.					
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Im Hauptseminar muss ein Referat gehalten werden, wenn im Modul 5 eine Hausarbeit im Hauptseminar geschrieben wird (s. Modul 5). Es werden in der Regel verschiedene Veranstaltungen zu Werken und Gattungen der lateinischen Prosaliteratur angeboten, unter denen die Studierenden die Wahl haben (s. Modulhandbuch zu Beginn eines Semesters).					
7	Leistungsüberprüfung: ☒ Modulabschlussprüfung ☒ Modulbegleitende Teilprüfungen					
8	Art der Prüfungsrelevanten Leistungen: Im Hauptseminar muss ein Referat gehalten oder eine Hausarbeit geschrieben werden (50 % der Modulnote). Die Modulabschlussprüfung erfolgt optional durch eine 2-stündige lateinisch-deutsche Klausur oder eine 30-minütige mündliche Prüfung (50 % der Modulnote). Wenn im Modul 4 die Klausur gewählt wird, erfolgt im Modul 5 die mündliche Prüfung.					
9	Teilnahmevoraussetzungen: keine					
10	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 10 %					
11	Modulbeauftragter: Prof. Dr. Alexander Arweiler			Zuständiger Fachbereich: Geschichte/ Philosophie – FB 8		

Modultitel deutsch: Lateinische Literatur II [M 5] (Werke und Gattungen der lateinischen Poesie)						
Modultitel englisch: Latin Literature II (Poetry)						
Studiengang: Masterstudiengang Lateinische Philologie hier Schwerpunkt: Römische Literatur						
Turnus: jedes Semester		Dauer: 2-semestrig		Fachsemester: 2.	LP: 15	Workload: 450
1	Modulstruktur:					
	Nr.	Lehrveranstaltung	Typ + Status	LP	Präsenz	Selbststudium
	1	Vorlesung	Vorlesung (P)	2	30 h	30 h
	2	Lektüreübung	Übung (P)	6	30 h	150 h
	3	Hauptseminar	Hauptseminar (P)	7	30 h	180 h
2	Lehrinhalte: Im Ausgang von den im Bachelor-Studiengang erworbenen Grundkompetenzen werden in teils überblicksorientierten, teils themen- oder textfokussierten Veranstaltungen vervollständigte und differenziertere Kenntnisse zur lateinischen Poesie und deren Vertretern in der Literatur von den Anfängen bis zum Ausgang der Spätantike sowie den verschiedenen Wiederaufnahmen in Mittelalter und Moderne vermittelt. In der Vorlesung wird die Einsicht der Studierenden in die Besonderheiten lateinischen dichterischen Sprachgebrauchs, in die Gattungsgeschichte, in die kulturellen und politischen Entstehungsbedingungen verschiedener dichterischer Formen und deren Wirkung auf die europäische Geistesgeschichte vertieft. In der Lektüreübung wenden sie die theoretischen Kenntnisse durch die intensive sprach- und literaturwissenschaftliche Beschäftigung auch komplexer Poesietexte an. Die Entwicklung von motiv-, stoff- und themenorientiertem Arbeiten ermöglicht im Hauptseminar die Untersuchung produktions- und rezeptionsästhetischer Kontexte und die Erarbeitung literaturwissenschaftlicher, geistes- und wissenschaftsgeschichtlicher Fragestellungen, die Formulierung eigener Aussagen in Abstimmung zwischen sprachlicher und literarischer Analyse und kritischer Beurteilung der Forschungsliteratur.					
3	Vermittelte Kompetenzen: Vor dem Hintergrund breiten Sachwissens sowie sicherer Beherrschung der Methoden wird zum selbständigen, wissenschaftlichen Umgang mit Texten der lateinischen Dichtung befähigt. Die Studierenden beherrschen die literatur- und kulturgeschichtliche Einordnung von Werke der lateinischen Poesie und die problemorientierte Analyse ihrer gattungs- und autorspezifischen Merkmale. Sie verfügen über die Fähigkeit, die Interpretation auf der Grundlage genau bestimmbarer methodischer Voraussetzungen durchzuführen. Sie können eigenständig Zeugnisse der römischen Poesie in ihren Eigenheiten und Wirkungen wissenschaftlich untersuchen, literarische Entwicklungen in größere Zusammenhänge einordnen sowie die Ergebnisse angemessen und begründet unter Berücksichtigung der aktuellen Diskussion in Wort und Schrift präsentieren. Die Studierenden sind in der Lage, Spezialwissen mit der Option zukünftiger weitergehender Qualifikation selbständig zu erarbeiten.					
4	Status: ☒ Pflichtmodul ☐ Wahlpflichtmodul					
5	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: Die Modulelemente werden auch im Studiengang Master of Education für Latein angeboten. Das Modul ist ebenfalls Pflichtmodul im Masterstudiengang Klassische Philologie.					
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Im Hauptseminar muss ein Referat gehalten werden, wenn im Modul 4 eine Hausarbeit im Hauptseminar geschrieben wird (s. Modul 4). Es werden in der Regel verschiedene Veranstaltungen zu Werken und Gattungen der lateinischen Prosaliteratur angeboten, unter denen die Studierenden die Wahl haben (s. Modulhandbuch zu Beginn eines Semesters).					
7	Leistungsüberprüfung: ☒ Modulabschlussprüfung ☒ Modulbegleitende Teilprüfungen					
8	Art der prüfungsrelevanten Leistungen: Im Hauptseminar muss ein Referat gehalten oder eine Hausarbeit geschrieben werden (50 % der Modulnote). Die Modulabschlussprüfung erfolgt optional durch eine 2-stündige lateinisch-deutsche Klausur oder eine 30-minütige mündliche Prüfung (50 % der Modulnote). Wenn im Modul 4 die Klausur gewählt wird, erfolgt im Modul 5 die mündliche Prüfung.					
9	Teilnahmevoraussetzungen: keine					
10	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 10 %					
11	Modulbeauftragter: Prof. Dr. Christine Schmitz			Zuständiger Fachbereich: Geschichte/ Philosophie – FB 8		

Modultitel deutsch: Rezeption der römischen Literatur [M 6]						
Modultitel englisch: Roman Literature and its Reception						
Studiengang: Masterstudiengang Lateinische Philologie hier Schwerpunkt: Römische Literatur						
Turnus: Jedes Semester	Dauer: 2-semesterig	Fachsemester: 2. und 3.	LP: 15	Workload: 450		
1	Modulstruktur:					
	Nr.	Lehrveranstaltung	Typ + Status	LP	Präsenz	Selbststudium
	1	Vorlesung	Vorlesung (P)	2	30 h	30 h
	2	Lektüreübung	Übung (P)	3	30 h	60 h
	3	Lektüreübung	Übung (P)	3	30 h	60 h
	4	Hauptseminar	Hauptseminar (P)	7	30 h	180 h
2	Lehrinhalte: Das Modul vermittelt literaturwissenschaftliche und philologische Kenntnisse, die einen tieferen Einblick in die Rezeption lateinischer Prosa und Poesie bis ins Mittelalter und der Neuzeit ermöglichen sollen. Mit Hilfe von Einzeltexten, die von den Studenten in Übungen und in einem Hauptseminar gelesen und interpretiert werden, und durch themen- und gattungszentrierte Vorlesungen, die mit Teilgebieten der spätantiken, der mittel- und neulateinischen Literatur wie der Historiographie, dem Fachschrifttum, der Hagiographie oder anderen Formen der erzählenden Literatur, dem Epos, der Lehrdichtung, der Bukolik oder poetischen Kleinformen vertraut machen, werden sowohl literaturgeschichtliches Realienwissen als auch philologische Erschließungs- und Arbeitstechniken weitergegeben.					
3	Vermittelte Kompetenzen: Die Studierenden verfügen über erste ausgreifendere Kenntnisse der Rezeptionsvielfalt römischer Literatur und sind mit den zu ihrem Verständnis notwendigen philologischen Arbeitstechniken vertraut. Vor dem Hintergrund dieses Wissens sind die Studierenden in der Lage, sowohl punktuell als auch themen- und gattungszentriert Texte der lateinischen Literatur zu interpretieren und in ihren weiteren literaturgeschichtlichen Kontext einzuordnen. Sie erkennen und benennen mittels der erworbenen Kenntnisse Adaptionsformen der römischen Literatur der Antike sowie deren Weiterentwicklung in veränderten kulturellen und gesellschaftlichen Strukturen.					
4	Status: ☒ Pflichtmodul			☐ Wahlpflichtmodul		
5	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: Die Modulelemente werden innerhalb des Masterstudiengangs im Schwerpunkt Lateinische Philologie des Mittelalters und der Neuzeit in den Vertiefungsmodulen Lateinische Dichtung des Mittelalters und der Neuzeit I und Lateinische Prosa des Mittelalters und der Neuzeit I angeboten.					
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Je nach Angebot haben die Studierenden die Möglichkeit, jeweils zwischen verschiedenen elementaren Vorlesungen, Seminaren und Übungen der spätantiken, der mittel- und neulateinischen Literatur auszuwählen. Dabei muß die Vorlesung aus dem Bereich der Lateinischen Philologie des Mittelalters und der Neuzeit gewählt werden. Das Hauptseminar und mindestens eine der beiden Lektüreübungen sollen einem Autor oder Werk der spätantiken Literatur gewidmet sein.					
7	Leistungsüberprüfung:			☐ Modulabschlussprüfung ☒ Modulbegleitende Teilprüfungen		
8	Art der Prüfungsrelevanten Leistungen: Die Vorlesung wird mit einem Vorlesungsgespräch abgeschlossen (10 % der Modulnote). In den Lektüreübungen wird jeweils eine Klausur von 2 Stunden (= 90 min) verlangt (je 20 % der Modulnote). Im Hauptseminar ist eine schriftliche Hausarbeit zu erbringen (50 % der Modulnote). Die Bewertung des Hauptseminars mit 7 LP statt mit 5 LP wie im Schwerpunkt ‚Lateinische Literatur des Mittelalters und der Neuzeit‘ trägt dem erhöhten Bedarf an Eigenstudium bei den Studierenden dieser Profillinie Rechnung.					
9	Teilnahmevoraussetzungen: Erfolgreicher Abschluss des Kernmoduls Methoden und Kompetenzen der Lateinischen Philologie des Mittelalters und der Neuzeit (Modul 3)					
10	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 15 %					
11	Modulbeauftragte/r: Prof. Dr. Christel Meier-Staubach/ PD Dr. Bernd Roling			Zuständiger Fachbereich: Geschichte/Philosophie – FB 8		

Modultitel deutsch: Praktikummodul [M 7]						
Modultitel englisch: Practical exercises						
Studiengang: Masterstudiengang Lateinische Philologie hier Schwerpunkt: Römische Literatur						
Turnus: jedes Wintersemester		Dauer: 2-semesterig		Fachsemester: 3.	LP: 10	Workload: 300
1	Modulstruktur:					
	Nr.	Lehrveranstaltung	Typ + Sta- tus	LP	Präsenz	Selbststudium
	1	Übung zur Vorbereitung	Übung (P)	2	30 h	30 h
	2	Praktische Übung/Exkursion	Übung (P)	5	30 h	120 h
	3	Seminar zur Nachbereitung	Übung (P)	3	30 h	60 h
2	Lehrinhalte: Im Zentrum des Moduls steht eine praktische Übung, die in der Regel mit einer eintägigen Exkursion verbunden ist. Dazu gehören verpflichtend eine vorbereitende Übung und ein nachbereitendes Seminar. Die Studierenden erhalten Gelegenheit, vor Ort in Bibliotheken, Museen und in direktem Kontakt mit Handschriften, Inkunabeln oder anderen Zeugnissen Erfahrungen mit authentischem Quellenmaterial zu sammeln und sich zugleich durch praktische Übung auf eine mögliche spätere berufliche Tätigkeit vorzubereiten.					
3	Vermittelte Kompetenzen: Die Studierenden verfügen über Erfahrungen im praktischen Umgang mit Bibliotheken, Museen und Archiven und wenden ihre in den paläographischen und kodikologischen Übungen erworbenen Kenntnisse am Objekt an. Sie sind in der Lage, die vertiefte Einsicht in die Sachkomplexe in ihre weiteren theoretischen Fachstudien ebenso wie in ihre mögliche Berufswahl mit einfließen zu lassen.					
4	Status: ☒ Pflichtmodul ☐ Wahlpflichtmodul					
5	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: Das Modul ist das zweite der beiden gemeinsamen Pflichtmodule beider Profillinien des Masterstudiengangs Lateinische Philologie.					
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: keine					
7	Leistungsüberprüfung: ☐ Modulabschlussprüfung ☒ Modulbegleitende Teilprüfungen					
8	Art der Prüfungsrelevanten Leistungen: In der vorbereitenden Übung ist ein Referat, und in der praktischen Übung ein Bericht anzufertigen. Das Nachbereitungsseminar schließt mit einer Hausarbeit ab.					
9	Teilnahmevoraussetzungen: Erfolgreicher Abschluss des Kernmoduls					
10	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 10 %					
11	Modulbeauftragte/r: PD Dr. Bernd Roling			Zuständiger Fachbereich: Geschichte/Philosophie – FB 8		

Modultitel deutsch: Schwerpunktbildung (Vorbereitung der Masterarbeit) [M 8]							
Modultitel englisch: Research module: Preparation of the M.A. Thesis							
Studiengang: Masterstudiengang Lateinische Philologie hier Schwerpunkt: Römische Literatur							
Turnus: jedes Semester		Dauer: 1-semesterig		Fachsemester: 3.		LP: 10	Workload: 300
1	Modulstruktur:						
	Nr.	Lehrveranstaltung	Typ + Status	LP	Präsenz	Selbststudium	
	1	Lektüreübung	Übung (P)	6	30 h	150 h	
	2	Oberseminar, Forschungskolloquium	Seminar/Übung (P)	4	30 h	90 h	
2	<u>Lehrinhalte:</u> Die Studierenden wählen Veranstaltungen aus dem Bereich der Lateinischen Philologie der Antike und Spätantike, in dem sie die Masterarbeit anfertigen wollen. Die Wahl ermöglicht es ihnen, sich auf den Themenbereich oder die Textauswahl zu konzentrieren, mit der sie sich auseinandersetzen wollen. In der Lektüreübung wird die Kenntnis und eigenständige Handhabung der Methoden und Theorien zur Texterschließung, die Fähigkeit zur selbstständigen Erarbeitung der wissens- und literaturgeschichtlichen Kontexte sowie zur Vermittlung des Wissens über römische Literatur und ihre Transformationen weiter intensiviert. Im Seminar oder Forschungskolloquium werden komplexe Sachverhalte unter Einbindung in die laufenden Forschungsprojekte und unter Einbeziehung des methodischen Instrumentariums mit Blick auf die eigenständige Arbeit und mögliche Weiterqualifikation erschlossen, einem fachkundigen Publikum in angemessener Form einsichtig präsentiert und im Dialog auch für andere Fragestellungen nutzbar gemacht. Im Rahmen des Oberseminars/Forschungskolloquiums können Veranstaltungen des Baukasten-Moduls „Biographisches Lernen und Berufsfeldeinsichten“, das vom Career-Service der WWU Münster verantwortet wird, besucht werden.						
3	<u>Vermittelte Kompetenzen:</u> Die Studierenden verfügen über die Fähigkeiten, ein fachwissenschaftliches Thema zu erarbeiten und eigene Problemstellungen zu entwickeln. Sie sind in der Lage, ihre Forschungsergebnisse in Form einer selbstständigen Präsentation in ein fachwissenschaftliches Kolloquium einzubringen und kritisch zu hinterfragen. Sie nehmen an aktuellen Forschungsdiskussionen teil und können eigenständige Beiträge leisten. Sie sind in der Lage, ihre bisher erworbenen Methodenkompetenzen sowie ihre kommunikative Kompetenz zielgerichtet einzusetzen. Im Rückgriff auf vermittelte didaktische Kompetenzen werden Präsentations- als auch Moderationstechniken erprobt. Der Besuch von Veranstaltungen im Baukastenmodul ermöglicht es den Studierenden, Einsichten in verschiedene Berufsfelder zu gewinnen und sich über spezifische Anforderungen in unterschiedlichen Berufsfeldern zu orientieren und in kritischer Reflexion sich der persönlichen Eignung zu vergewissern.						
4	Status: ☒ Pflichtmodul ☐ Wahlpflichtmodul						
5	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: Das Modul wird als Wahlpflichtmodul im Masterstudiengang Klassische Philologie angeboten, sofern Studierende den Schwerpunkt Latinistik wählen.						
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Die Studierenden wählen die Lektüreübung aus einem der Bereiche der Lateinischen Philologie, die in den Modulen 4 und 5 behandelt wurden. Oberseminare und Forschungskolloquien sowie das Baukastenmodul werden themen- und fachübergreifend oder projektbezogen angeboten (s. Modulhandbuch zu Beginn jedes Semesters).						
7	Leistungsüberprüfung: ☐ Modulabschlussprüfung ☒ Modulbegleitende Teilprüfungen						
8	Art der prüfungsrelevanten Leistungen: In der Lektüreübung wird eine Klausur verlangt (60 %), im Oberseminar bzw. im Forschungskolloquium werden der Sachkomplex/die Thesen/das Exposé zur Masterarbeit oder im Baukastenmodul zwei Exposés zu möglichen Berufsfeldern vorgestellt (40 %).						
9	Teilnahmevoraussetzungen: erfolgreicher Abschluss der Module 4 und 5						
10	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 10 %						
11	Modulbeauftragter: Prof. Dr. Alexander Arweiler Prof. Dr. Christine Schmitz			Zuständiger Fachbereich: Geschichte/ Philosophie – FB 8			

Modultitel deutsch: Pflichtmodul: Masterarbeit				
Modultitel englisch: M.A. Thesis				
Studiengang: Masterstudiengang Lateinische Philologie hier Schwerpunkt: Römische Literatur				
Turnus:	Dauer: 5 Monate	Fachsemester: 4..	LP: 30	Workload: 900
1	Vermittelte Kompetenzen: Die Masterarbeit zeigt, dass die/der Studierende in der Lage ist, ein Problem aus dem Bereich der Griechischen oder Lateinischen Sprache, Literatur oder Kultur nach wissenschaftlichen Methoden selbständig zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen.			
2	Status: ☒ Pflichtmodul ☐ Wahlpflichtmodul			
3	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen:			
4	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: .			
5	Leistungsüberprüfung: ☐ Modulabschlussprüfung ☐ Modulbegleitende Teilprüfungen			
6	Art der prüfungsrelevanten Leistungen:			
7	Teilnahmevoraussetzungen: 75 erbrachte Leistungspunkte			
8	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 25 %			
9	Themensteller: Prof. Dr. Alexander Arweiler (Latein) Prof. Dr. Christian Pietsch (Griechisch) Prof. Dr. Christine Schmitz (Latein)		Zuständiger Fachbereich: Geschichte/ Philosophie – FB 8	

**Prüfungsordnung für den Masterstudiengang
Philosophie (1-Fach-Master) an der
Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
Neuveröffentlichung
der Ordnung vom 07.07.2009**

vom 17.02.2010

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG -) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31.10.2006 (GV NW S. 474) hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

- § 1 Geltungsbereich der Masterprüfungsordnung
- § 2 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung
- § 3 Mastergrad
- § 4 Zugang zum Studium
- § 5 Zuständigkeit
- § 6 Zulassung zur Masterprüfung
- § 7 Regelstudienzeit und Studenumfang, Gliederung des Studiums
- § 8 Studieninhalte
- § 9 Lehr-/Lernformen/Veranstaltungsarten
- § 10 Strukturierung des Studiums und der Prüfung
- § 11 Prüfungsrelevante Leistungen
- § 12 Die Masterarbeit
- § 13 Annahme und Bewertung der Masterarbeit
- § 14 Prüferinnen/Prüfer, Beisitzerinnen/Beisitzer
- § 15 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 16 Bestehen der Masterprüfung, Wiederholung
- § 17 Bewertung der Einzelleistungen, Modulnoten und Ermittlung der Gesamtnote
- § 18 Masterzeugnis und Masterurkunde
- § 19 Diploma Supplement
- § 20 Einsicht in die Studienakten
- § 21 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 22 Ungültigkeit von Einzelleistungen
- § 23 Aberkennung des Mastergrades
- § 24 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Anhang: Modulbeschreibungen

§ 1

Geltungsbereich der Masterprüfungsordnung

Diese Masterprüfungsordnung gilt für das Masterstudium an der Westfälischen Wilhelms-Universität im Fach Philosophie.

§ 2

Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung

- (1) Das Masterstudium soll den Studierenden, aufbauend auf ein abgeschlossenes grundständiges Studium, vertiefte wissenschaftliche Grundlagen sowie, unter Berücksichtigung der Anforderungen der Berufswelt, Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden auf dem Gebiet der Philosophie vermitteln. Studierende sollen ferner zur selbständigen und verantwortlichen Beurteilung komplexer wissenschaftlicher Problemstellungen und zur praktischen Anwendung gefundener Lösungen befähigt werden.
- (2) Präzisierung der Studienziele: Während des Masterstudiums der Philosophie in Münster werden Kompetenzen vermittelt, für die eine breite, beruflich offene Nachfrage besteht. Zu diesen Kompetenzen zählen insbesondere:
 - (a) die Fähigkeit zum Verständnis und zur klaren Formulierung von Problemstellungen theoretischer und praktischer Art sowie zur kritischen Bewertung von Positionen und zur begründeten Stellungnahme zu Lösungsvorschlägen;
 - (b) die Fähigkeit, die zur Untersuchung einer Fragestellung erforderlichen Informationen selbständig zu sammeln, auszuwerten und in geeigneter Weise zu präsentieren;
 - (c) die Kenntnis von begrifflichen und historischen Zusammenhängen, die unserem gegenwärtigen Selbstverständnis und unseren gegenwärtigen gesellschaftlichen Institutionen und Praktiken zu Grunde liegen.
- (3) Aus Abs. 2 können folgende berufliche Kompetenzmerkmale für das Ausbildungsziel genannt werden:
 - (a) Qualifikationsziel akademisches Philosophieren: Die Philosophie muss für ihren wissenschaftlichen Nachwuchs sorgen. Der fachwissenschaftliche MA-Studiengang Philosophie soll denjenigen Studierenden eine Grundlage bieten, die einen Beruf in der universitären Philosophie anstreben. Studierende, deren Berufswege außerhalb der Universität liegen, sollen wichtige Qualifikationen für das Ausüben außeruniversitärer Berufe erwerben.
 - (b) Qualifikationsziel schreibende Berufe: Schreibende Berufe werden von Absolventen/innen der Philosophie ähnlich wie von anderen Geisteswissenschaftlern/innen am häufigsten gewählt und erfolgreich ausgeübt. Zu den entsprechenden Berufsfeldern gehören insbesondere der klassische Journalismus, die Werbung und die Öffentlichkeitsarbeit. Das Philosophiestudium qualifiziert für Berufe in diesen Bereichen insofern, als es erstens in Techniken selbständiger, intensiver und zielgerichteter Recherche schult, zweitens logisch-analytische Fähigkeiten vermittelt und drittens die intensive und gewissenhafte Erarbeitung argumentativ schlüssiger und überzeugender Texte einübt.
 - (c) Qualifikationsziel analytisch-argumentative Kompetenz, „Spezialist/in für das Allgemeine“: Zunehmend zeigt sich auch der Erfolg von Absolventen/Absolventinnen der Philosophie in Bereichen wie Beratung und Projektleitung. Als Unternehmensberater/innen, als Referenten/Referentinnen bei Stiftungen und Institutionen oder als Projektleiter/innen bei Kultur- und Bildungseinrichtungen haben in der jüngeren Vergangenheit mehr und mehr Philosophen/Philosophinnen ihren Berufsweg gefunden. Dabei kommt ihnen zugute, dass sie im Studium gelernt haben, komplexe

Probleme zu analysieren und auch dann zielstrebig und systematisch Lösungsmöglichkeiten zu finden, wenn keine Standardlösungen verfügbar sind.

- (4) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die für die Anwendung in der Berufspraxis, insbesondere auch im Bereich von Forschung und Lehre, erforderlichen Kenntnisse erworben haben.

§ 3

Mastergrad

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums verleiht der Fachbereich 8 „Geschichte/Philosophie“ den akademischen Grad eines „Master of Arts“.

§ 4

Zugang zum Studium

Der Zugang zum Studium ist geregelt in der Zugangs- und Zulassungsordnung für den Ein-Fach-Masterstudiengang Philosophie an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster in der jeweils aktuellen Fassung.

§ 5

Zuständigkeit

- (1) Für die Organisation der Prüfungen im Masterstudiengang Philosophie ist die Dekanin/der Dekan/das Dekanat des Fachbereichs 8 „Geschichte/Philosophie“ zuständig.
- (2) Die Dekanin/der Dekan/das Dekanat kann Mitglieder des Fachbereichs mit der Erfüllung von Aufgaben der Prüfungsorganisation beauftragen.

§ 6

Zulassung zur Masterprüfung

- (1) Die Zulassung zur Masterprüfung erfolgt mit der Immatrikulation für den Ein-Fach-Masterstudiengang Philosophie an der Westfälischen Wilhelms-Universität. Sie steht unter dem Vorbehalt, dass die Einschreibung aufrechterhalten bleibt.
- (2) Soweit die Zulassung zu bestimmten Lehrveranstaltungen davon abhängig ist, dass die Bewerberin/der Bewerber über bestimmte für das Studium des Faches erforderliche Kenntnisse verfügt, ist dies in den dieser Ordnung als Anhang beigefügten Modulbeschreibungen geregelt.

§ 7

Regelstudienzeit und Studienumfang, Gliederung des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit bis zum Abschluss des Studiums beträgt zwei Studienjahre. Ein Studienjahr besteht aus zwei Semestern.
- (2) Für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums sind 120 Leistungspunkte zu erwerben. Hiervon entfallen 30 Leistungspunkte auf das Modul Masterarbeit. Leistungspunkte sind ein quantitatives Maß für die Gesamtbelastung der/des Studierenden. Sie umfassen sowohl den unmittelbaren Unterricht als auch die Zeit für die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes (Präsenz- und Selbststudium), den Prüfungsaufwand und die Prüfungsvorbereitungen einschließlich Abschluss- und Studienarbeiten sowie gegebenenfalls Praktika. Für den Erwerb eines Leistungspunkts wird insoweit ein Arbeitsaufwand von 30 Stunden zugrunde gelegt. Der Arbeitsaufwand für ein Studienjahr beträgt 1800 Stunden. Das Gesamtvolumen des Studiums entspricht einem Arbeitsaufwand von 3600 Stunden. Ein Leistungspunkt entspricht einem Credit-Point nach dem ECTS (European Credit Transfer System).

§ 8 Studieninhalte

Das Masterstudium im Studiengang Philosophie umfasst das Studium folgender Module nach näherer Bestimmung durch die als Anhang beigefügten Modulbeschreibungen:

- I Zentrale Fragen der theoretischen Philosophie
- II Zentrale Fragen der praktischen Philosophie
- III Geschichte der Philosophie
- IV Anthropologie und Kulturphilosophie
- V Methodische Vertiefung theoretische Philosophie (Wahlpflicht)
- VI Methodische Vertiefung praktische Philosophie (Wahlpflicht)
- VII Inhaltliche Spezialisierung theoretische Philosophie (Wahlpflicht)
- VIII Inhaltliche Spezialisierung praktische Philosophie (Wahlpflicht)
- IX Forschung und Vermittlung
- X Masterarbeit

§ 9 Lehr- und Lernformen/Veranstaltungsarten

- (1) Seminare dienen der Erarbeitung wissenschaftlicher Erkenntnisse, der Bewältigung komplexer Fragestellungen und der Beurteilung philosophischer Problemstellungen mit wissenschaftlichen Methoden. Inhaltlich bilden sie die Grundlage zu den Prüfungsschwerpunkten.
- (2) Kolloquien dienen der Behandlung spezieller historischer und systematischer Themen der Examensvorbereitung, sie können auch freie wissenschaftliche Themen behandeln.
- (3) Übungen dienen der Vertiefung, der exemplarischen Anwendung und der Einübung der Lehrinhalte von Seminaren.

§ 10 Strukturierung des Studiums und der Prüfung

- (1) Das Studium ist modular aufgebaut. Module sind thematisch, inhaltlich und zeitlich definierte Studieneinheiten, die zu auf das jeweilige Studienziel bezogenen Teilqualifikationen führen, welche in einem Lernziel festgelegt sind. Module können sich aus Veranstaltungen verschiedener Lehr- und Lernformen zusammensetzen; sie bestehen aus Veranstaltungen eines Semesters oder mehrerer Semester. Nach Maßgabe der Modulbeschreibungen können hinsichtlich der Module sowie hinsichtlich der innerhalb eines Moduls zu absolvierenden Veranstaltungen Wahlmöglichkeiten bestehen.
- (2) Die Masterprüfung wird studienbegleitend abgelegt. Sie setzt sich aus den prüfungsrelevanten Leistungen der Module sowie der Masterarbeit zusammen. Die prüfungsrelevanten Leistungen sind Modulen zugeordnet.
- (3) Der Erwerb von Leistungspunkten setzt nach Maßgabe der Modulbeschreibungen den erfolgreichen Abschluss eines Moduls voraus. Die Leistungspunkte werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle prüfungsrelevanten Leistungen und Studienleistungen bestanden bzw. erbracht wurden.
- (4) Die Zulassung zu einem Modul kann nach Maßgabe der Modulbeschreibungen von bestimmten Voraussetzungen, insbesondere von der erfolgreichen Teilnahme an einem oder mehreren anderen Modulen, abhängig sein.

- (5) Die Zulassung zu einer Lehrveranstaltung kann nach Maßgabe der Modulbeschreibungen von der vorherigen Teilnahme an einer anderen Lehrveranstaltung desselben Moduls oder dem Bestehen einer prüfungsrelevanten Leistung desselben Moduls abhängig sein.
- (6) Die Modulbeschreibungen legen für jedes Modul fest, in welchem zeitlichen Turnus es angeboten wird.

§ 11

Prüfungsrelevante Leistungen und Studienleistungen

- (1) Die in den einzelnen Lehrveranstaltungen zu erbringenden Leistungen sind in den Modulbeschreibungen festgelegt.
- (2) Studienleistungen können insbesondere erbracht werden durch Referate, Hausarbeiten und andere Textsorten, durch die Teilnahme an Arbeitskreisen, durch Lehrtätigkeiten, (praktische) Übungen, im Rahmen von mündlichen Leistungsüberprüfungen, durch Vorträge oder Protokolle. Studienleistungen sollen in der durch die fachlichen Anforderungen gebotenen Sprache erbracht werden. Diese wird von der Veranstalterin/dem Veranstalter zu Beginn der Veranstaltung, innerhalb deren die Studienleistung zu erbringen ist, bekannt gemacht. Ist die Studienleistung einem Modul, nicht aber einer bestimmten Veranstaltung zugeordnet, erfolgt die Bekanntmachung der Sprache mit der Terminbekanntmachung.
- (3) Die Modulbeschreibungen definieren die innere Struktur der Module. Jeder Leistungspunkt entspricht einem Arbeitsaufwand von 30 Stunden.
- (4) Die Modulbeschreibungen legen fest, welche Studienleistungen des jeweiligen Moduls Bestandteil der Masterprüfung sind (prüfungsrelevante Leistungen). Prüfungsrelevante Leistungen können auf einzelne Lehrveranstaltungen oder mehrere Lehrveranstaltungen eines Moduls oder auf ein ganzes Modul bezogen sein.
- (5) Die Erbringung einer prüfungsrelevanten Leistung oder einer nicht prüfungsrelevanten Studienleistung setzt eine vorherige Anmeldung voraus. Diese erfolgt auf elektronischem Wege und ist in der dritten, vierten und fünften Vorlesungswoche jedes Semesters möglich. Innerhalb dieses Zeitraums können Anmeldungen auch wieder zurückgenommen werden. Die Fristen für die Anmeldung zu Modulprüfungen werden durch Aushang bekannt gemacht.
- (6) Über die Bewertung von prüfungsrelevanten Leistungen erhalten die Studierenden einen schriftlichen Bescheid.
- (7) Die Bewertung von mündlichen prüfungsrelevanten Leistungen ist den Studierenden und dem zuständigen Prüfungsamt spätestens 1 Woche, die Bewertung von schriftlichen prüfungsrelevanten Leistungen spätestens 8 Wochen nach Erbringen der Leistung mitzuteilen.

§ 12

Die Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die/der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus einem Bereich der Philosophie nach wissenschaftlichen Methoden selbständig zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. Sie soll einen Umfang von 60 Seiten (mit je 1800 Zeichen, inkl. Leerzeichen) nicht überschreiten.

- (2) Das Thema der Masterarbeit wird von einer/einem gemäß § 14 bestellten Prüferin/Prüfer ausgegeben, die/der die Studierende/den Studierenden während der Anfertigung der Masterarbeit betreut. Für die gemäß § 14 zu bestellende Prüferin/den gemäß § 14 zu bestellenden Prüfer sowie für das Thema der Masterarbeit hat die Kandidatin/der Kandidat ein Vorschlagsrecht.
- (3) Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt auf Antrag der/des Studierenden im Auftrag der Dekanin/des Dekans/des Dekanats durch das Prüfungsamt. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (4) Die Bearbeitungsfrist für die Masterarbeit beträgt 6 Monate. Die Bearbeitungszeit umfasst 780 Stunden (entsprechend 26 LP). Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind so zu begrenzen, dass die Bearbeitungszeit und -frist eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb einer Woche nach Beginn der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.
- (5) Auf begründeten Antrag der Kandidatin/des Kandidaten kann die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit in Ausnahmefällen einmalig um höchstens vier Wochen verlängert werden. Liegen schwerwiegende Gründe vor, die eine Bearbeitung der Masterarbeit erheblich erschweren oder unmöglich machen, insbesondere eine akute schwerwiegende Erkrankung der Kandidatin/des Kandidaten oder unabänderliche technische Probleme, kann die Bearbeitungszeit auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten entsprechend verlängert werden. Über die Verlängerung gem. S. 1 und S. 2 entscheidet die Dekanin/der Dekan/das Dekanat. Auf Verlangen der Dekanin/des Dekans/des Dekanats hat die Kandidatin/der Kandidat das Vorliegen eines schwerwiegenden Grundes (ggf. durch amtsärztliches Attest) nachzuweisen. Statt eine Verlängerung der Bearbeitungszeit zu gewähren, kann die Dekanin/der Dekan/das Dekanat in den Fällen des S. 2 auch ein neues Thema für die Masterarbeit vergeben, wenn die Kandidatin/der Kandidat die Masterarbeit insgesamt länger als ein Jahr nicht bearbeiten konnte. In diesem Fall gilt die Vergabe eines neuen Themas nicht als Wiederholung i. S. v. § 16 Abs. 3.
- (6) Mit Genehmigung der Dekanin/des Dekans/des Dekanats kann die Masterarbeit in einer anderen Sprache als Deutsch abgefasst werden. Die Arbeit muss ein Titelblatt, eine Inhaltsübersicht und ein Quellen- und Literaturverzeichnis enthalten. Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen in jedem Fall unter Angabe der Quellen der Entlehnung kenntlich gemacht werden. Die Kandidatin/der Kandidat fügt der Arbeit eine schriftliche Versicherung hinzu, dass sie/er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat; die Versicherung ist auch für Tabellen, Skizzen, Zeichnungen, bildliche Darstellungen usw. abzugeben.

§ 13

Annahme und Bewertung der Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt in zweifacher Ausfertigung (maschinschriftlich, gebunden und paginiert) einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß vorgelegt, gilt sie gemäß § 21 Abs. 1 als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (2) Die Masterarbeit ist von zwei Prüferinnen/Prüfern zu begutachten und zu bewerten. Eine/r der Prüferinnen/der Prüfer soll diejenige/derjenige sein, die/der das Thema gestellt hat. Die zweite Prüferin/der zweite Prüfer wird von der Dekanin/dem Dekan/dem Dekanat bestimmt. Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 17 Abs. 1 vorzunehmen und

schriftlich zu begründen. Die Note für die Arbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gemäß § 17 Abs. 2 gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0 oder lautet eine Bewertung „nicht ausreichend“, die andere aber „ausreichend“ oder besser, wird von der Dekanin/dem Dekan eine dritte Prüferin/ein dritter Prüfer zur Bewertung der Masterarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Arbeit aus dem arithmetischen Mittel der drei Noten gebildet. Die Arbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind.

- (3) Das Bewertungsverfahren für die Masterarbeit soll acht Wochen nicht überschreiten. Über die Bewertung der Masterarbeit erhalten die Studierenden einen schriftlichen Bescheid.

§ 14

Prüferinnen/Prüfer, Beisitzerinnen/Beisitzer

- (1) Die Dekanin/der Dekan/das Dekanat bestellt für die prüfungsrelevanten Leistungen und die Masterarbeit die Prüferinnen/Prüfer sowie, soweit es um mündliche Prüfungen geht, die Beisitzerinnen/Beisitzer.
- (2) Prüferin/Prüfer kann jede gemäß § 65 HG prüfungsberechtigte Person sein, die im Fach Philosophie regelmäßig einschlägige Lehrveranstaltungen abhält. Über Ausnahmen entscheidet die Dekanin/der Dekan/das Dekanat.
- (3) Zur Beisitzerin/zum Beisitzer kann nur bestellt werden, wer eine einschlägige Diplom- oder Masterprüfung oder eine gleich- oder höherwertige Prüfung abgelegt hat.
- (4) Die Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (5) Mündliche Prüfungen werden vor einer Prüferin/einem Prüfer in Gegenwart einer Beisitzerin/eines Beisitzers abgelegt. Vor der Festsetzung der Note hat die Prüferin/der Prüfer die Beisitzerin/den Beisitzer zu hören. Die wesentlichen Gegenstände und die Note der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten, das von der Prüferin/dem Prüfer und der Beisitzerin/dem Beisitzer zu unterzeichnen ist.
- (6) Schriftliche prüfungsrelevante Leistungen werden von einer Prüferin/einem Prüfer bewertet.
- (7) Prüfungsrelevante Leistungen, die im Rahmen eines dritten Versuchs gemäß §16 Abs. 2 Satz 1 abgelegt werden, sind von zwei Prüferinnen/Prüfern zu bewerten. Die Note errechnet sich in diesem Fall als arithmetisches Mittel der beiden Bewertungen. §17 Abs. 2 Satz 3 und Satz 4 finden entsprechende Anwendung.
- (8) Für die Bewertung der Masterarbeit gilt § 13.

§ 15

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet.
- (2) Gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, werden

auf Antrag angerechnet. Gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studien- und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des studierten Studiengangs im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Studien- und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

- (3) Für die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, die in staatlich anerkannten Fernstudien, in vom Land Nordrhein-Westfalen mit den anderen Ländern oder dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in einem weiterbildenden Studium gemäß § 90 HG erbracht worden sind, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Leistungen, die mit einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung am Oberstufen-Kolleg Bielefeld in einschlägigen Wahlfächern erbracht worden sind, werden als Studienleistungen angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.
- (5) Studierenden, die aufgrund einer Einstufungsprüfung berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf die Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für die Dekanin/den Dekan/das Dekanat bindend.
- (6) Werden Leistungen auf prüfungsrelevante Leistungen angerechnet, sind ggf. die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet. Führt die Anerkennung von Leistungen, die unter unvergleichbaren Notensystemen erbracht worden sind, dazu, dass eine Modulnote nicht gebildet werden kann, so wird dieses Modul nicht in die Berechnung der Gesamtnote mit einbezogen. Die oder der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Prüfungsrelevante Leistungen können höchstens bis zu einem Anteil von 70 Prozent angerechnet werden.
- (7) Zuständig für die Anrechnungen ist die Dekanin/der Dekan/das Dekanat. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind die zuständigen Fachvertreterinnen/ Fachvertreter zu hören.
- (8) Die Entscheidung über die Anrechnung wird der/dem Studierenden innerhalb von 4 Wochen nach Antragstellung mitgeteilt.

§ 15a

Nachteilsausgleich für Behinderte und chronisch Kranke

- (1) Macht ein Studierender/eine Studierende glaubhaft, dass sie bzw. er wegen einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Prüfungsfristen abzulegen, muss die Dekanin/der Dekan/das Dekanat die Bearbeitungszeit für Prüfungsleistungen bzw. die Fristen für das Ablegen von Prüfungs-

gen verlängern oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form gestatten. Entsprechendes gilt bei Studienleistungen.

- (2) Bei Entscheidungen nach Absatz (1) ist auf Wunsch der/des Studierenden die/der Behindertenbeauftragte des Fachbereichs zu beteiligen. Sollte in einem Fachbereich keine Konsultierung der/des Behindertenbeauftragten möglich sein, so ist die/der Behindertenbeauftragte der Universität anzusprechen.
- (3) Zur Glaubhaftmachung einer chronischen Krankheit oder Behinderung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden. Hierzu zählen insbesondere ärztliche Atteste oder, falls vorhanden, Behindertenausweise.

§ 16

Bestehen der Masterprüfung, Wiederholung

- (1) Die Masterprüfung hat bestanden, wer nach Maßgabe von § 8, § 11 sowie der Modulbeschreibungen alle Module (einschließlich des Masterarbeitsmoduls) mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) (§ 17 Abs. 1) bestanden hat. Zugleich müssen 120 Leistungspunkte erworben worden sein.
- (2) Für das Bestehen jeder prüfungsrelevanten Leistung eines Moduls stehen den Studierenden drei Versuche zur Verfügung. Ist eine prüfungsrelevante Leistung eines Moduls nach Ausschöpfung der für sie zur Verfügung stehenden Anzahl von Versuchen nicht bestanden, ist das Modul insgesamt endgültig nicht bestanden.
- (3) Wenn die Masterarbeit nicht mit „ausreichend“ bewertet wurde, kann ein weiterer Versuch zum Bestehen des Masterarbeitsmoduls unternommen werden. Dabei ist ein neues Thema für die Masterarbeit zu stellen. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Eine Rückgabe des Themas in der in § 12 Abs. 4 Satz 3 genannten Frist ist nur möglich, wenn die Kandidatin/der Kandidat bei ihrer/seiner ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.
- (4) Ist ein Modul endgültig nicht bestanden, ist die Masterprüfung insgesamt endgültig nicht bestanden.
- (5) Auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung wird der/dem Studierenden ein Zeugnis ausgestellt, das die erbrachten Leistungen und ggf. die Noten enthält. Das Zeugnis wird von der Dekanin/dem Dekan/dem Dekanat des zuständigen Fachbereichs unterzeichnet und mit dem Siegel dieses Fachbereichs versehen.

§ 17

Bewertung der Einzelleistungen, Modulnoten und Ermittlung der Gesamtnote

- (1) Alle prüfungsrelevanten Leistungen sind zu bewerten. Dabei sind folgende Noten zu verwenden:

1 =	sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 =	gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 =	befriedigend	= eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 =	ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 =	nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den An-

forderungen nicht mehr genügt.

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Nicht prüfungsrelevante Studienleistungen können benotet werden.

- (2) Für jedes Modul wird aus den Noten der ihm zugeordneten prüfungsrelevanten Leistungen eine Note gebildet. Sind einem Modul mehrere prüfungsrelevante Leistungen zugeordnet, wird aus den mit ihnen erzielten Noten die Modulnote gebildet; die Modulbeschreibungen regeln das Gewicht, mit denen die Noten der einzelnen prüfungsrelevanten Leistungen in die Modulnote eingehen. Bei der Bildung der Modulnote werden alle Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen. Die Modulnote lautet bei einem Wert

bis einschließlich 1,5	=	sehr gut;
von 1,6 bis 2,5	=	gut;
von 2,6 bis 3,5	=	befriedigend;
von 3,6 bis 4,0	=	ausreichend;
über 4,0	=	nicht ausreichend.

- (3) Aus den Noten der Module wird eine Gesamtnote gebildet. Die Note des Masterarbeitsmoduls geht mit einem Anteil von 30% in die Gesamtnote ein. Die Modulbeschreibungen regeln das Gewicht, mit dem die Noten der einzelnen Module in die Berechnung der Gesamtnote eingehen. Dezimalstellen außer der ersten werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote lautet bei einem Wert

bis einschließlich 1,5	=	sehr gut;
von 1,6 bis 2,5	=	gut;
von 2,6 bis 3,5	=	befriedigend;
von 3,6 bis 4,0	=	ausreichend;
über 4,0	=	nicht ausreichend.

- (4) Zusätzlich zur Gesamtnote gemäß Absatz 3 wird anhand des erreichten Zahlenwerts eine Note nach Maßgabe der ECTS-Bewertungsskala festgesetzt. Dabei erhalten die Noten

- A in der Regel 10 % der erfolgreichen Absolventinnen/Absolventen eines Jahrgangs;
- B in der Regel 25 % der erfolgreichen Absolventinnen/Absolventen eines Jahrgangs;
- C in der Regel 30 % der erfolgreichen Absolventinnen/Absolventen eines Jahrgangs;
- D in der Regel 25 % der erfolgreichen Absolventinnen/Absolventen eines Jahrgangs;
- E in der Regel 10 % der erfolgreichen Absolventinnen/Absolventen eines Jahrgangs.

Als Grundlage sind je nach Größe des Abschlussjahrgangs außer dem Abschlussjahrgang zwei vorhergehende Jahrgänge als Kohorte zu erfassen.

§ 18

Masterzeugnis und Masterurkunde

- (1) Hat die/der Studierende das Masterstudium erfolgreich abgeschlossen, erhält sie/er über die Ergebnisse ein Zeugnis. In das Zeugnis wird aufgenommen:
- (a) die Note der Masterarbeit,
 - (b) das Thema der Masterarbeit,
 - (c) die Gesamtnote der Masterprüfung gemäß § 17 Abs. 3 und 4,

- (d) die bis zum erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums benötigte Fachstudien-dauer.
- (2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte prüfungsrelevante Leistung erbracht worden ist.
- (3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der/dem Studierenden eine Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 3 beurkundet.
- (4) Dem Zeugnis und der Urkunde wird eine englischsprachige Fassung beigelegt.
- (5) Das Masterzeugnis und die Masterurkunde werden von der Dekanin/dem Dekan des zuständigen Fachbereichs unterzeichnet und mit dem Siegel dieses Fachbereichs versehen.

§ 19

Diploma Supplement

- (1) Mit dem Zeugnis über den Abschluss des Masterstudiums wird der Absolventin/dem Absolventen ein Diploma Supplement mit Transcript ausgehändigt. Das Diploma Supplement informiert über den individuellen Studienverlauf, besuchte Lehrveranstaltungen und Module, die während des Studiums erbrachten Leistungen und deren Bewertungen und über das individuelle fachliche Profil des absolvierten Studiengangs.
- (2) Das Diploma Supplement wird nach Maßgabe der von der Hochschulrektorenkonferenz insoweit herausgegebenen Empfehlungen erstellt.

§ 20

Einsicht in die Studienakten

Der/dem Studierenden wird auf Antrag nach Abschluss jeder prüfungsrelevanten Leistung Einsicht in ihre bzw. seine Arbeiten, die Gutachten der Prüferinnen/Prüfer und in die entsprechenden Protokolle gewährt. Der Antrag ist spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses der prüfungsrelevanten Leistung bei der Dekanin/dem Dekan/dem Dekanat zu stellen. Die Dekanin/der Dekan/das Dekanat bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. Gleiches gilt für die Masterarbeit.

§ 21

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine prüfungsrelevante Leistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn die/der Studierende ohne triftige Gründe nicht zu dem für die Erbringung der Leistung festgesetzten Termin erscheint oder wenn sie/er nach dem Beginn ohne triftige Gründe von der Erbringung der Leistung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche prüfungsrelevante Leistung bzw. die Masterarbeit nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis nach Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen der Dekanin/dem Dekan/dem Dekanat unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der/des Studierenden kann die Dekanin/der Dekan/das Dekanat ein ärztliches (ggf. amtsärztliches) Attest verlangen. Erkennt die Dekanin/der Dekan/das Dekanat die Gründe nicht an, wird der/dem Studierenden dies schriftlich mitgeteilt. Erhält die/der Studierende innerhalb von 14 Tagen nach Anzeige der glaubhaften Gründe keine Mitteilung, gelten die Gründe als anerkannt.

- (3) Versuchen Studierende, das Ergebnis einer prüfungsrelevanten Leistung oder der Masterarbeit durch Täuschung, zum Beispiel Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Leistung als nicht erbracht und als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Wer die Abnahme einer prüfungsrelevanten Leistung stört, kann von den jeweiligen Lehrenden oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Erbringung der Einzelleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende prüfungsrelevante Leistung als nicht erbracht und mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann die Dekanin/der Dekan/das Dekanat die/den Studierenden von der Masterprüfung insgesamt ausschließen. Die Masterprüfung ist in diesem Fall endgültig nicht bestanden. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.
- (4) Belastende Entscheidungen sind den Betroffenen von der Dekanin/dem Dekan/dem Dekanat unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Vor einer Entscheidung ist den Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 22

Ungültigkeit von Einzelleistungen

- (1) Hat die/der Studierende bei der Erbringung einer prüfungsrelevanten Leistung oder in der Masterarbeit getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann die Dekanin/der Dekan/das Dekanat nachträglich das Ergebnis und ggf. die Noten für diejenigen prüfungsrelevanten Leistungen bzw. die Masterarbeit, bei deren Erbringen die/der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und diese Prüfungsteile ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer prüfungsrelevanten Leistung bzw. der Masterarbeit nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Bestehen der prüfungsrelevanten Leistung bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet die Dekanin/der Dekan/das Dekanat unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einem Modul nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Bestehen des Moduls bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen geheilt. Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet die Dekanin/der Dekan/das Dekanat unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (4) Waren die Voraussetzungen für die Einschreibung in die gewählten Studiengänge und damit für die Zulassung zur Masterprüfung nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird dieser Mangel erst nach der Aushändigung des Masterzeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Masterprüfung geheilt. Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet die Dekanin/der Dekan/das Dekanat unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen hinsichtlich des Bestehens der Prüfung.
- (5) Der/dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

- (6) Das unrichtige Zeugnis wird eingezogen, ggf. wird ein neues Zeugnis erteilt. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 23

Aberkennung des Mastergrades

Die Aberkennung des Mastergrades kann erfolgen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben wurde, oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. § 22 gilt entsprechend. Zuständig für die Entscheidung ist die Dekanin/der Dekan/das Dekanat.

§ 24

Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des im Rahmen seiner Eilkompetenz handelnden Beschlusses des Dekans des Fachbereichs „Geschichte/Philosophie“ der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 04.12.2009.

Münster, den 17.02.2010

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 17.02.2010

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Anhang: Modulbeschreibungen

Das Masterstudium Philosophie besteht gemäß § 8 aus folgenden Modulen:

- I Zentrale Fragen der theoretischen Philosophie (15 LP)
- II Zentrale Fragen der praktischen Philosophie (15 LP)
- III Geschichte der Philosophie (15 LP)
- IV Anthropologie und Kulturphilosophie (15 LP)
- V Methodische Vertiefung theoretische Philosophie (bei Schwerpunkt theoretische Philosophie) (12 LP) – Wahlpflicht
- VI Methodische Vertiefung praktische Philosophie (bei Schwerpunkt praktische Philosophie) (12 LP) – Wahlpflicht
- VII Inhaltliche Spezialisierung theoretische Philosophie (bei Schwerpunkt theoretische Philosophie) (12 LP) – Wahlpflicht
- VIII Inhaltliche Spezialisierung praktische Philosophie (bei Schwerpunkt praktische Philosophie) (12 LP) – Wahlpflicht
- IX Forschung und Vermittlung (6 LP)
- X Masterarbeit (30 LP)

In den Modulen I und II werden studienbegleitende Teilprüfungen abgelegt. Die Module III und IV werden mit mündlichen Modulprüfungen und die Module V bis VIII mit schriftlichen Modulprüfungen beendet. In Modul IX fällt keine benotete Prüfung an.

Bei den **Modulen I, II, III, IV, IX und X** handelt es sich um **Pflichtmodule**.

Die **Module V, VI, VII und VIII** sind **Wahlpflichtmodule**, die der Schwerpunktsetzung dienen. Studierende setzen entweder einen **Schwerpunkt in der theoretischen Philosophie**. Dann wählen sie die Module V und VII. Oder sie setzen einen **Schwerpunkt in der praktischen Philosophie**. Dann sind die Module VI und VIII zu wählen.

Inhalte, Ziele und formale Merkmale der Module werden im Folgenden beschrieben:

Bezeichnung: Zentrale Fragen der theoretischen Philosophie (I)							
Inhalt: Ziel des Moduls ist die fortgeschrittene Auseinandersetzung mit zentralen Fragen der theoretischen Philosophie. Es geht dabei um die über die grundlegenden Sachzusammenhänge hinausgehende Fachdiskussion zentraler Themenkomplexe der theoretischen Philosophie, d.h. Denken, Sprache, Wissen, Wissenschaft und Natur. Ferner sollen Themen und Fragestellungen zu einzelnen oder mehreren historischen Autoren (sofern ihre Beiträge überwiegend die theoretische Philosophie betreffen) behandelt werden. Das Modul wird inhaltlich genauer bestimmt durch die Zugehörigkeit seiner Veranstaltungen zu einem der folgenden fachlichen Schwerpunkte aus dem Gebiet der theoretischen Philosophie: Erkenntnistheorie, Metaphysik, Logik, Sprachphilosophie, allgemeine Wissenschaftstheorie, Philosophie des Geistes.							
Qualifikationsziele: Zu den Kompetenzen, die in diesem Modul gefördert werden sollen, gehören Fertigkeiten in der selbständigen Recherche und in der sorgfältigen Textproduktion sowie analytisch-argumentative und diskursive Fähigkeiten. Darüber hinaus zielt das Modul auf die Kompetenz ab, konstruktive Kritik an der eigenen Arbeit zu üben und umzusetzen. Bei den Fachkompetenzen geht es um Fähigkeiten, sich in Diskussionszusammenhänge der theoretischen Philosophie einzuarbeiten. Außerdem soll das Modul die Studierenden befähigen, ihre eigenen Neigungen, Interessen und Stärken genauer kennen zu lernen, um anschließend eine begründete Schwerpunktsetzung im Bereich der theoretischen oder praktischen Philosophie vornehmen zu können.							
Verwendbarkeit des Moduls: 1-Fach-Master Philosophie							
Status: Pflichtmodul							
Voraussetzungen: -							
Turnus: Das Modul findet jährlich statt und erstreckt sich über ein Semester. Es wird in der Regel im 1. oder 2. Fachsemester studiert.							
Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Wahlmöglichkeiten bestehen zwischen als Parallelveranstaltungen gekennzeichneten Veranstaltungen. In zwei von drei Seminaren ist eine Teilprüfung abzulegen.							
Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Fachnote: 5 %							
Lehr- /Lernformen/ Veranstaltungsart	Teilnahmemo- dalitäten	SWS	LP	Fachsemester	Studienleistun- gen	davon prü- fungsrelevant	Voraus- setzungen
I1 Seminar	Aktive Teilnahme	2	3 oder 6	1 oder 2	Vor- und Nachbereitung, ggf. auch schriftlich; ggf. weitere Studienleistung (prüfungsrelevant): z.B. Essay(s) oder kurze Hausarbeit bis zu 10 S. oder Präsentation mit Ausarbeitung. (Eine prüfungsrelevante Teilleistung ist in zwei der drei Seminare des Moduls zu erbringen.)	ggf. Note der weiteren Studienleistung/prüfungsrelevanten Teilleistung	-
I2 Seminar	Aktive Teilnahme	2	3 oder 6	1 oder 2	Vor- und Nachbereitung, ggf. auch schriftlich; ggf. weitere Studienleistung (prüfungsrelevant), z.B. Essay(s) oder Präsentation mit Ausarbeitung. (Eine prüfungsrelevante Teilleistung ist in zwei der drei Seminare des Moduls zu erbringen.)	ggf. Note der weiteren Studienleistung/prüfungsrelevanten Teilleistung	-
I3 Seminar/ Kolloquium/ Übung	Aktive Teilnahme	2	3 oder 6	1 oder 2	Vor- und Nachbereitung, ggf. auch schriftlich; ggf. weitere Studienleistung, z.B. Essay(s) oder kurze Hausarbeit bis zu 10 S., Präsentation mit Ausarbeitung. (Eine prüfungsrelevante Teilleistung ist in zwei der drei Seminare des Moduls zu erbringen.)	ggf. Note der weiteren Studienleistung/prüfungsrelevanten Teilleistung	-
Gesamt			15			Modulnote = Noten der beiden Teilprüfungen im Verhältnis 1:1.	

Bezeichnung: Zentrale Fragen der praktischen Philosophie (II)							
Inhalt: Ziel des Moduls ist die fortgeschrittene Auseinandersetzung mit zentralen Fragen der praktischen Philosophie. Es geht dabei um die über die grundlegenden Sachzusammenhänge hinausgehende Fachdiskussion der zentralen Themenkomplexe der praktischen Philosophie: Handeln, Moral, Politik und Gesellschaft. Ferner sollen Themen und Fragestellungen zu einzelnen oder mehreren historischen Autoren (sofern ihre Beiträge überwiegend die praktische Philosophie betreffen) vertieft behandelt werden. Das Modul zur praktischen Philosophie wird inhaltlich genauer bestimmt durch die Zugehörigkeit der Veranstaltungen zu einem der folgenden fachlichen Schwerpunkte aus dem Gebiet der praktischen Philosophie: Normative Ethik, Metaethik, angewandte Ethik, politische Philosophie, Sozialphilosophie, Rechtsphilosophie, Handlungstheorie, Entscheidungstheorie.							
Qualifikationsziele: Zu den Kompetenzen, die in diesem Modul gefördert werden sollen, gehören Fertigkeiten in der selbständigen Recherche und in der sorgfältigen Textproduktion sowie analytisch-argumentative und diskursive Fähigkeiten. Darüber hinaus zielt das Modul auf die Kompetenz ab, konstruktive Kritik an der eigenen Arbeit zu üben und umzusetzen. Bei den Fachkompetenzen geht es um Fähigkeiten, sich in Diskussionszusammenhänge der praktischen Philosophie einzuarbeiten. Außerdem soll das Modul die Studierenden befähigen, ihre eigenen Neigungen, Interessen und Stärken genauer kennen zu lernen, um anschließend eine begründete Schwerpunktsetzung im Bereich der theoretischen oder praktischen Philosophie vornehmen zu können.							
Verwendbarkeit des Moduls: 1-Fach-Master-Philosophie							
Status: Pflichtmodul							
Voraussetzungen: -							
Turnus: Das Modul findet jährlich statt und erstreckt sich über ein Semester. Es wird in der Regel im 1. oder 2. Semester studiert.							
Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Wahlmöglichkeiten bestehen zwischen als Parallelveranstaltungen gekennzeichneten Veranstaltungen. In zwei von drei Seminaren muss eine Teilprüfung abgelegt werden.							
Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Fachnote: 5 %							
Lehr- /Lernformen/ Veranstaltungsart	Teilnahmemo- dalitäten	SWS	LP	Fachsemester	Studienleistun- gen	davon prü- fungsrelevant	Voraus- setzungen
II1 Seminar	Aktive Teilnahme	2	3 oder 6	1 oder 2	Vor- und Nachbereitung, ggf. auch schriftlich; ggf. weitere Studienleistung, z.B. Essay(s) oder kurze Hausarbeit bis zu 10 S., Präsentation mit Ausarbeitung. (Eine prüfungsrelevante Teilleistung ist in zwei der drei Seminare des Moduls zu erbringen.)	ggf. Note der weiteren Studienleistung/prüfungsrelevanten Teilleistung	-
II2 Seminar	Aktive Teilnahme	2	3 oder 6	1 oder 2	Vor- und Nachbereitung, ggf. auch schriftlich; ggf. weitere Studienleistung, z.B. Essay(s) oder kurze Hausarbeit bis zu 10 S., Präsentation mit Ausarbeitung. (Eine prüfungsrelevante Teilleistung ist in zwei der drei Seminare des Moduls zu erbringen.)	ggf. Note der weiteren Studienleistung/prüfungsrelevanten Teilleistung	
II3 Seminar/ Kolloquium/ Übung	Aktive Teilnahme	2	3 oder 6	1 oder 2	Vor- und Nachbereitung, ggf. auch schriftlich; ggf. weitere Studienleistung, z.B. Essay(s) oder kurze Hausarbeit bis zu 10 S., mündliche Prüfung von 20 Minuten Dauer, Präsentation mit Ausarbeitung. (Eine prüfungsrelevante Teilleistung	ggf. Note der weiteren Studienleistung/prüfungsrelevanten Teilleistung	

					ist in zwei der drei Seminare des Moduls zu erbringen.)		
Gesamt			15			Die Modulnote ergibt sich aus den Noten der begleitenden Teilprüfungen im Verhältnis 1:1.	

Bezeichnung: Geschichte der Philosophie (III)							
Inhalt: Ziel des Moduls ist die Vertiefung von Kenntnissen der Geschichte der Philosophie. Es geht dabei – über das Erfassen grundlegender Sachzusammenhänge hinaus – um die Klärung des Beitrags historischer Autorinnen/Autoren zu philosophischen Sachfragen. Außerdem sollen Zusammenhänge und Wechselwirkungen zwischen historischen Positionen der Philosophie vermittelt werden. Drittens soll eine differenzierte Betrachtung der Entwicklung der Philosophie auch innerhalb ihrer Strömungen und Epochen erfolgen. Das Modul wird inhaltlich genauer bestimmt durch seine Festlegung auf einen jeweils wechselnden historischen Schwerpunkt. Dieser Schwerpunkt kann eine historische Epoche der Philosophie, eine philosophiehistorische Strömung, Schule oder Tradition, einzelne oder mehrere Personen der Philosophiegeschichte oder eine systematische Frage im Bereich der theoretischen und/oder praktischen Philosophie in ihrer historischen Dimension zum Thema machen.							
Qualifikationsziele: Zu den Zielen dieses Moduls gehören die selbständige Recherche und Texterschließung im Bereich der Philosophiegeschichte sowie die sorgfältige Textproduktion. Studierende schulen in diesem Modul ihre Fähigkeit, historische Zusammenhänge zu erkennen und darzustellen. Bei den Fachkompetenzen geht es um die Fähigkeit, sich einerseits unter Anleitung wie auch selbständig einen Überblick über historische Strömungen bzw. Epochen zu verschaffen, sich andererseits aber auch die Beiträge historischer Philosophinnen/Philosophen im Detail interpretierend zu erschließen. Ferner soll die Fähigkeit gefördert werden, ideenhistorische Zusammenhänge und mögliche Einflüsse zu erkennen und mit der gebotenen Umsicht zu bewerten. Schließlich soll die Kompetenz vermittelt werden, sich in spezialisierte philosophiehistorische Diskussionszusammenhänge einzuarbeiten, die bis an die aktuelle Forschungsdiskussion heranreichen, um zu einer differenzierten und wissenschaftlich fundierten Betrachtung philosophiehistorischer Zusammenhänge zu gelangen.							
Verwendbarkeit des Moduls: 1-Fach-Master-Philosophie							
Status: Pflichtmodul							
Voraussetzungen: -							
Turnus: Das Modul findet jährlich statt und erstreckt sich über ein Semester. Es wird in der Regel im 1., 2. oder 3. Fachsemester studiert.							
Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Wahlmöglichkeiten bestehen zwischen als Parallelveranstaltungen gekennzeichneten Veranstaltungen.							
Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Fachnote: 15 %							
Lehr- /Lernformen/ Veranstaltungsart	Teilnahmemo- dalitäten	SWS	LP	Fachsemester	Studienleistun- gen	davon prü- fungsrelevant	Voraus- setzungen
III1 Seminar	Aktive Teilnahme	2	6	1, 2 oder 3	Vor- und Nachbereitung, ggf. auch schriftlich; weitere schriftliche Studienleistung im Umfang von ca. 10 S. (z.B. Zusammenfassungen, Präparationen, Hausarbeit, Essays)	-	-
III2 Seminar	Aktive Teilnahme	2	6	1, 2 oder 3	Vor- und Nachbereitung, ggf. auch schriftlich; weitere schriftliche Studienleistung im Umfang von ca. 10 S. (z.B. Zusammenfassungen, Präparationen, Essays, Hausarbeit)	-	-
Angeleitetes Selbststudium; ggf. ergänzt durch den Besuch einer Vorlesung mit philosophiehistorischem Schwerpunkt			3	1, 2 oder 3	Philosophiehistorisch angelegte Lektüre (Besprechung des Lektüreplans mit dem Prüfer der Modulprüfung)	-	-
Modulprüfung Mündliche Prüfung (30 min.) mit 2-3 S. Thesenpapier						Note der Prüfung	III, 1-2
Gesamt			15	Die Modulnote ist die Note der Modulprüfung.			

Bezeichnung: Anthropologie, Kulturphilosophie und Ästhetik (IV)							
Inhalt: Ziel des Moduls ist die vertiefte Auseinandersetzung mit zentralen Fragen und Problemstellungen der Anthropologie, Kulturphilosophie und Ästhetik. Die bei der Beschäftigung mit einflussreichen Ansätzen und Theorien erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten sollen sowohl durch die Aufarbeitung und kritische Bewertung aktueller Debatten erprobt als auch auf außerakademische Lebensbereiche, etwa Kunst und Kultur, angewendet werden. Die Seminare des Moduls dienen der vertieften Beschäftigung mit speziellen anthropologischen, kulturphilosophischen und ästhetischen Themen (z. B. der Frage nach dem Wesen des Menschen und seiner Stellung in der Natur, der Analyse des Begriffs der Kultur oder der Eigenart ästhetischer Erfahrung oder der Frage nach der Funktion und angemessenen Bewertung von bildender Kunst, Literatur, Film und anderen Künsten).							
Qualifikationsziele: Das Modul soll die Fähigkeiten der selbständigen Literaturrecherche, sorgfältigen Texterschließung und Textproduktion sowie der logisch-analytischen Rekonstruktion und Überprüfung von Thesen und Argumenten fördern. Darüber hinaus zielt das Modul auf die Kompetenz ab, die Resultate der eigenen Arbeit auf fachliche Kontroversen und lebensweltliche Kontexte zu beziehen und einer konstruktiven Kritik zu unterziehen. Es soll zudem die Fähigkeit vermittelt werden, für die Anthropologie, Kulturphilosophie und Ästhetik spezifische Denk- und Argumentationsweisen zu erkennen und für die Erörterung von Fragestellungen in außerphilosophischen Kontexten (Kunst, Kultur, Ökonomie, Politik usw.) fruchtbar zu machen.							
Verwendbarkeit des Moduls: 1-Fach-Master Philosophie							
Status: Pflichtmodul							
Voraussetzungen: -							
Turnus: Das Modul findet jährlich statt und erstreckt sich über ein Semester. Es wird in der Regel im 1., 2. oder 3. Fachsemester studiert.							
Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Wahlmöglichkeiten bestehen zwischen als Parallelveranstaltungen gekennzeichneten Veranstaltungen. In zwei von drei Seminaren werden über die Vor- und Nachbereitung hinausgehende weitere schriftliche Studienleistungen erbracht.							
Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Fachnote: 15 %							
Lehr- /Lernformen/ Veranstaltungsart	Teilnehmend- lichkeiten	SWS	LP	Fachsemester	Studienleistun- gen	davon prü- fungsrelevant	Voraus- setzungen
IV1 Seminar	Aktive Teilnahme	2	3 oder 6	1, 2 oder 3	Vor- und Nachbereitung, ggf. auch schriftlich; ggf. weitere schriftliche Studienleistung im Umfang von ca. 10 S. (z.B. Zusammenfassungen, Präparationen, Hausarbeit, Essays)	-	-
IV2 Seminar	Aktive Teilnahme	2	3 oder 6	1, 2 oder 3	Vor- und Nachbereitung, ggf. auch schriftlich; weitere schriftliche Studienleistung im Umfang von ca. 10 S. (z.B. Zusammenfassungen, Präparationen, Hausarbeit, Essays)	-	-
IV3 Seminar/ Kolloquium/ Übung	Aktive Teilnahme	2	3 oder 6	1, 2 oder 3	Vor- und Nachbereitung, ggf. auch schriftlich; weitere schriftliche Studienleistung im Umfang von ca. 10 S. (z.B. Zusammenfassungen, Präparationen, Hausarbeit, Essays)		-
Modulprüfung Mündliche Prüfung (30 min.) mit 2-3 S. Thesenpapier						Note der Prüfung	IV, 1-3
Gesamt			15	Die Modulnote ist die Note der Modulprüfung.			

Bezeichnung: Methodische Vertiefung theoretische Philosophie (V)							
Inhalt: Das Modul vermittelt vertiefte Kenntnisse von typischen Methoden, Fragestellungen, Argumenten und Argumentationsstrategien im Bereich der theoretischen Philosophie. Die Veranstaltungen des Moduls lassen sich inhaltlich genauer den in der Beschreibung von Modul I genannten Teilbereichen der theoretischen Philosophie zuordnen.							
Qualifikationsziele: Vertiefung der methodischen Qualifikation im Bereich der theoretischen Philosophie. Insbesondere soll die Fähigkeit geschult werden, einen längeren argumentativen Text zur theoretischen Philosophie zu verfassen und ggf. vorzustellen sowie das eigene Vorgehen (Schreibprozess/Textplanung, argumentativer Aufbau, spezielle Anforderungen auf dem Gebiet der theoretischen Philosophie etc.) zu reflektieren. Das Modul soll Studierende ferner in der Fähigkeit fördern, konstruktive Kritik an der eigenen Arbeit entgegenzunehmen und umzusetzen.							
Verwendbarkeit des Moduls: 1-Fach-Master-Philosophie							
Status: Wahlpflichtmodul. Das Modul gehört zum Studienschwerpunkt theoretische Philosophie.							
Voraussetzungen: -							
Turnus: Das Modul findet jährlich statt und erstreckt sich über ein Semester. Es wird in der Regel im 1., 2. oder 3. Fachsemester studiert.							
Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Wahlmöglichkeiten bestehen zwischen als Parallelveranstaltungen gekennzeichneten Veranstaltungen.							
Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Fachnote: 15 %							
Lehr-/Lernformen/Veranstaltungsart	Teilnahmemöglichkeiten	SWS	LP	Fachsemester	Studienleistungen	davon prüfungsrelevant	Voraussetzungen
V1 Seminar	Aktive Teilnahme	2	6	1, 2 oder 3	Vor- und Nachbereitung, ggf. Präsentation der Modul-Hausarbeit, wenn sie sich an das Thema des Seminars anschließt	-	-
V2 Seminar	Aktive Teilnahme	2	6	1,2 oder 3	Vor- und Nachbereitung, ggf. Präsentation der Modul-Hausarbeit, wenn sie sich an das Thema des Seminars anschließt	-	-
Modulprüfung Hausarbeit im Umfang von ca. 20 Seiten zu einem Thema der theoretischen Philosophie mit methodisch ausgerichteter Einleitung						Note der Modulprüfung	-
Gesamt			12	Die Modulnote ist die Note der Modulprüfung.			

Bezeichnung Methodische Vertiefung praktische Philosophie (VI)							
Inhalt: Das Modul vermittelt vertiefte Kenntnisse von typischen Methoden, Fragestellungen, Argumenten und Argumentationsstrategien im Bereich der praktischen Philosophie. Die Veranstaltungen des Moduls lassen sich inhaltlich genauer den in der Beschreibung von Modul II genannten Teilbereichen der praktischen Philosophie zuordnen.							
Qualifikationsziele: Vertiefung der methodischen Qualifikation im Bereich der praktischen Philosophie. Insbesondere soll die Fähigkeit geschult werden, einen längeren argumentativen Text zur praktischen Philosophie zu verfassen und vorzustellen sowie das eigene Vorgehen (Schreibprozess/Textplanung, argumentativer Aufbau, spezielle Anforderungen auf dem Gebiet der praktischen Philosophie etc.) zu reflektieren. Das Modul soll Studierende ferner in der Fähigkeit fördern, konstruktive Kritik an der eigenen Arbeit entgegenzunehmen und umzusetzen.							
Verwendbarkeit des Moduls: 1-Fach-Master-Philosophie							
Status: Wahlpflichtmodul. Das Modul gehört zum Studienschwerpunkt praktische Philosophie.							
Voraussetzungen: -							
Turnus: Das Modul findet jährlich statt und erstreckt sich über ein Semester. Es wird in der Regel im 1., 2. oder 3. Fachsemester studiert.							
Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Wahlmöglichkeiten bestehen zwischen als Parallelveranstaltungen gekennzeichneten Veranstaltungen							
Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Fachnote: 15 %							
Lehr- /Lernformen/Veranstaltungsart	Teilnahmemodalitäten	SWS	LP	Fachsemester	Studienleistungen	davon prüfungsrelevant	Voraussetzungen
VI1 Seminar	Aktive Teilnahme	2	6	1, 2 oder 3	Vor- und Nachbereitung ggf. auch schriftlich. Ggf. Präsentation der Modul-Hausarbeit, wenn sie sich an das Thema des Seminars anschließt	-	-
VI2 Seminar	Aktive Teilnahme	2	6	1, 2 oder 3	Vor- und Nachbereitung, ggf. auch schriftlich. Ggf. Präsentation der Modul-Hausarbeit, wenn sie sich an das Thema des Seminars anschließt	-	-
Modulprüfung Hausarbeit im Umfang von ca. 20 Seiten zu einem Thema der praktischen Philosophie mit methodisch ausgerichteter Einleitung						Note der Hausarbeit	-
Gesamt			12	Die Modulnote ist die Note der Modulprüfung.			

Bezeichnung: Inhaltliche Spezialisierung theoretische Philosophie (VII)							
Inhalt: Ziel des Moduls ist die inhaltliche Spezialisierung in Einzelbereichen der theoretischen Philosophie. Neben speziellen Themen (aus den unter Modul I genannten Bereichen) gehören hierher auch Veranstaltungen zur Philosophie von Einzelwissenschaften (Philosophie der Mathematik, Philosophie der Physik, Philosophie der Biologie oder Philosophie der Geisteswissenschaften). Zu den möglichen fachlichen Schwerpunkten gehören zusätzlich auch Schwerpunkte, die sich auf den Beitrag einzelner Philosophen/Philosophinnen zur theoretischen Philosophie oder zu einem ihrer Teilgebiete beziehen (z. B. „David Lewis' Metaphysik“ oder „Kants theoretische Philosophie“); ebenso gehören dazu mögliche Schwerpunkte, die sich auf ein Gebiet der theoretischen Philosophie in einer historischen Epoche oder Schule beziehen (z. B. „Metaphysik im späten Mittelalter“, „Erkenntnistheorie im Neukantianismus“).							
Qualifikationsziele: Vertiefung der Qualifikationen im Hinblick auf einzelne spezielle Bereiche der theoretischen Philosophie. Studierende lernen, Spezialprobleme im Bereich der theoretischen Philosophie als solche wahrzunehmen und abzugrenzen. Sie sollen darüber hinaus befähigt werden, sich in Diskussionszusammenhänge der theoretischen Philosophie einzuarbeiten, die bis an die aktuelle Forschungsdiskussion heranreichen; dies schließt auch die Fähigkeit ein, sich die Beiträge der einschlägigen Autorinnen/Autoren interpretierend zu erschließen. Schließlich soll die Kompetenz gefördert werden, spezielle Probleme und die dazugehörigen Lösungsvorschläge im Kontext der theoretischen Philosophie argumentativ zu entfalten und schriftlich adäquat darzustellen.							
Verwendbarkeit des Moduls: 1-Fach-Master-Philosophie							
Status: Wahlpflichtmodul. Das Modul gehört zum Studienschwerpunkt theoretische Philosophie.							
Voraussetzungen: -							
Turnus: Das Modul findet jährlich statt und erstreckt sich über ein Semester. Es wird in der Regel im 1., 2. oder 3. Fachsemester studiert.							
Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Wahlmöglichkeiten bestehen zwischen als Parallelveranstaltungen gekennzeichneten Veranstaltungen.							
Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Fachnote: 15 %							
Lehr- /Lernformen/Ver- anstaltungsart	Teilnahmememo- dalitäten	SWS	LP	Fachsemester	Studienleistun- gen	davon prü- fungsrelevant	Voraus- setzungen
V1 Seminar	Aktive, erfolgreiche Teil- nahme	2	6	1, 2 oder 3	Vor- und Nachberei- tung, ggf. auch schrift- lich; ggf. Präsentation der Modul-Hausarbeit, wenn sie sich an das Thema des Seminars anschließt	-	-
V2 Seminar	Aktive, erfolg- reiche Teil- nahme	2	6	1, 2 oder 3	Vor- und Nachberei- tung, ggf. auch schrift- lich; ggf. Präsentation der Modul-Hausarbeit, wenn sie sich an das Thema des Seminars anschließt	-	-
Modulprüfung Modul-Hausarbeit zu einem Spezialproblem der theoretischen Philosophie im Umfang von ca. 20 S.						Note der Hausarbeit	-
Gesamt			12	Die Modulnote ist die Note der Modulprüfung.			

Bezeichnung: Inhaltliche Spezialisierung praktische Philosophie (VIII)							
Inhalt: Ziel des Moduls ist die inhaltliche Spezialisierung in Einzelbereichen der praktischen Philosophie. Neben speziellen Themen aus den unter Modul II genannten Bereichen gehören hierher auch Veranstaltungen, die – wie z. B. die Bioethik und die Rechtsethik – normative Fragen spezieller Einzelwissenschaften behandeln. Die Spezialisierung kann sich auch auf den Beitrag einzelner Philosophinnen/Philosophen zur praktischen Philosophie oder zu einem ihrer Teilgebiete beziehen (also z.B. auf Themen wie „John Rawls' politische Philosophie“ oder „Hegels Rechtsphilosophie“); ebenso können einzelne Gebiete der praktischen Philosophie in einer historischen Epoche oder einer bestimmten philosophischen Tradition (z.B. „Politische Philosophie der Aufklärung“, „Normative Ethik in der Stoa“) Gegenstand der Spezialisierung in diesem Modul sein.							
Qualifikationsziele: Vertiefung der Qualifikationen im Hinblick auf einzelne spezielle Bereiche der praktischen Philosophie. Studierende lernen, Spezialprobleme der praktischen Philosophie als solche wahrzunehmen und abzugrenzen. Sie sollen darüber hinaus befähigt werden, sich in Diskussionszusammenhänge der praktischen Philosophie einzuarbeiten, die bis an die aktuelle Forschungsdiskussion heranreichen; dies schließt auch die Fähigkeit ein, sich die Beiträge der einschlägigen Autorinnen/Autoren interpretierend zu erschließen. Außerdem soll im Rahmen des Moduls die Fähigkeit zur anwendungs- und fallbezogenen Erörterung von Problemstellungen im Bereich der praktischen Philosophie geschult werden. Es soll die Kompetenz gefördert werden, spezielle Probleme der praktischen Philosophie und die dazugehörigen Lösungsvorschläge argumentativ zu entfalten und schriftlich adäquat darzustellen.							
Verwendbarkeit des Moduls: 1-Fach-Master-Philosophie							
Status: Wahlpflichtmodul. Das Modul gehört zum Studienschwerpunkt praktische Philosophie.							
Voraussetzungen: -							
Turnus: Das Modul findet jährlich statt und erstreckt sich über ein Semester. Es wird in der Regel im 1., 2. oder 3. Fachsemester studiert.							
Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Wahlmöglichkeiten bestehen zwischen als Parallelveranstaltungen gekennzeichneten Veranstaltungen							
Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Fachnote: 15 %							
Lehr- /Lernformen/Veranstaltungsart	Teilnahmemöglichkeiten	SWS	LP	Fachsemester	Studienleistungen	davon prüfungsrelevant	Voraussetzungen
VI1 Seminar		2	6	1,2 oder 3	Vor- und Nachbereitung, ggf. auch schriftlich; ggf. Präsentation der Modul-Hausarbeit	-	-
VI2 Seminar		2	6	1, 2 oder 3	Vor- und Nachbereitung, ggf. auch schriftlich; ggf. Präsentation der Modul-Hausarbeit	-	-
Modulprüfung Modul-Hausarbeit, z.B. Fallstudie, zu einem Spezialproblem der praktischen Philosophie im Umfang von ca. 20 Seiten						Note der Hausarbeit	-
Gesamt			12	Die Modulnote ist die Note der Modulprüfung.			

Bezeichnung: Forschung und Vermittlung (IX)							
Inhalt: Studierende sollen im Rahmen dieses Moduls erste Erfahrungen mit eigenständig organisierter philosophischer Forschung und Diskussion im universitären Rahmen und/oder mit der Vermittlung philosophischer Inhalte gewinnen. Hierfür stehen im Rahmen des Moduls grundsätzlich verschiedene Optionen zur Verfügung, z. B. a) Teilnahme an einem Arbeitskreis über ein Semester (entweder eigenständig organisiert oder an bestehende Arbeitskreise angeschlossen), b) aktive Teilnahme an den Münsterschen Vorlesungen (Vorbereitung und Halten eines Vortrags, Teilnahme an der Diskussion mit dem Gast sowie Ausarbeitung des Vortragstextes zur Publikation), c) Tätigkeit als Tutor/in am Philosophischen Seminar, d) andere Vermittlungstätigkeit auf dem Gebiet der Philosophie (z.B. Kurse bei externen Bildungsträgern).							
Qualifikationsziele: Je nach Schwerpunktsetzung fördert das Modul die Kompetenz, philosophische Inhalte zu vermitteln und didaktisch aufzubereiten, sich in seiner wissenschaftlichen Arbeit eigenständig zu organisieren, sich aktuelle philosophische Texte und Theorien im Gespräch mit anderen fortgeschrittenen Studierenden anzueignen und/oder seine Arbeiten in einem größeren Kreis zu präsentieren, zu diskutieren und für die Publikation fertigzustellen.							
Verwendbarkeit des Moduls: 1-Fach-Master-Philosophie							
Status: Pflichtmodul							
Voraussetzungen: -							
Turnus: Das Modul findet halbjährlich statt und erstreckt sich über zwei Semester.							
Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Wahlmöglichkeiten bestehen zwischen eher vermittlungsorientierten und eher forschungsorientierten Tätigkeiten.							
Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Fachnote: Das Modul wird nicht benotet.							
Lehr- /Lernformen/ Veranstaltungsart		SWS	LP	Fachsemester	Studienleistungen	davon prüfungsrelevant	Voraussetzungen
optional: Vermittlungstätigkeit (z.B. Tutorium) oder Arbeitskreis oder aktive Teilnahme an Münsterschen Vorlesungen		2	3	1-4	optional: a) Lektüre der im Arbeitskreis zu besprechenden Texte und Diskussionsgespräch b) Halten von Tutoriumsstunden/Lehrstunden im Umfang von ca. 2 SWS + Vorbereitung c) aktive Teilnahme an den Münsterschen Vorlesungen		-
optional: Vermittlungstätigkeit (z.B. Tutorium) oder Arbeitskreis oder aktive Teilnahme an Münsterschen Vorlesungen		2	3	1-4	optional: a) Lektüre der im Arbeitskreis zu besprechenden Texte und Diskussionsgespräch b) Halten von Tutoriumsstunden/Lehrstunden im Umfang von ca. 2 SWS + Vorbereitung c) aktive Teilnahme an den Münsterschen Vorlesungen		-
Gesamt			6	Das Modul bleibt unbenotet.			

Bezeichnung: Masterarbeit (X)							
Inhalt/Qualifikationsziele: (1) Inhaltlicher Gegenstand der Masterarbeit ist ein fortgeschrittenes wissenschaftliches Thema aus dem Bereich der Philosophie. Ziel des Masterarbeitsmoduls ist es, das Erstellen eines längeren (nicht mehr als 60 Seiten [mit je 1800 Zeichen, inkl. Leerzeichen] umfassenden) philosophischen Textes zu erlernen. Dabei kommen den Studierenden die in den anderen Modulen gemachten Erfahrungen mit der intensiven Textarbeit zugute, die jedoch nun im Kontext einer längeren Arbeit angewandt werden müssen. Dies stellt höhere Anforderungen an die Organisation des gesichteten und studierten Materials, die Planung und Gliederung des Textes und die Einteilung der eigenen Arbeitszeit. Dabei ist es ein wichtiges Ausbildungsziel, dass die Studierenden Erfahrungen mit der selbständigen Planung und Durchführung eines über einen längeren Zeitraum zu bearbeitenden Projektes sammeln. (2) Zum Modul Masterarbeit gehört die Teilnahme an einem Kolloquium, in dem der Arbeitsstand der Masterarbeiten präsentiert und diskutiert wird. Das Kolloquium bietet den Studierenden die Möglichkeit zu zeigen, dass sie während des Masterstudiums nicht nur das Verfassen wissenschaftlicher Texte, sondern auch die mündliche Präsentation ihrer Ergebnisse erlernt haben und diese in der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zur Diskussion stellen können.							
Verwendbarkeit des Moduls: -							
Status: Pflichtmodul							
Voraussetzungen: 75 LP aus früheren Modulen							
Turnus: Das Modul findet halbjährlich statt, es soll in der Regel im 4. Fachsemester studiert werden							
Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: -							
Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Fachnote: 30 %							
Lehr- /Lernformen/ Veranstaltungsart	Teilnahmemo- dalitäten	SWS	LP	Fachsemester	Studienleistun- gen	davon prü- fungsrelevant	Voraus- setzungen
X1 Masterarbeits- kolloquium	Anmeldung zur Masterarbeit	2	4	4	Präsentation der Arbeitsplanung und der Zwischen- ergebnisse	-	75 LP
X2 Masterarbeit	Anmeldung zur Masterarbeit		26	4		Note der Masterarbeit	75 LP
Gesamt			30		Modulnote ist die Note der Masterarbeit.		

**Erste Ordnung zur Änderung der Fächerspezifischen Bestimmungen für den Master-Studiengang für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen
für das Unterrichtsfach Pädagogik**

**zur Rahmenordnung für die Masterprüfung im Studium
an der Westfälischen Wilhelms - Universität Münster
für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen
vom 19.12.2008
vom 17.02.2010**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Hochschulgesetzes (HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31.10.2006 (GV NW S. 474) hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

Artikel 1

Die Fächerspezifischen Bestimmungen für den Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen für das Unterrichtsfach Pädagogik vom 19.12.2008 erhalten folgende neue Fassung:

Aufbau des Studiums und Studienleistungen

Der Weg zum Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen führt über den Abschluss des dreijährigen Bachelor - Studiengangs mit zwei Fächern (Zwei-Fach-Bachelor) und den Abschluss eines zweijährigen Master-Studiengangs für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen. Um in den Master-Studiengang für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen aufgenommen werden zu können, müssen die in der Zugangsordnung für diesen Studiengang genannten Voraussetzungen vorliegen. Der Abschluss trägt die Bezeichnung: *Master of Education für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen*. Der Master-Abschluss in diesem Studiengang ist Voraussetzung für die Verleihung des Zeugnisses über die 1. Staatsprüfung und berechtigt zum Eintritt in den Vorbereitungsdienst (Referendariat).

Der Master-Studiengang für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen umfasst vier Semester, in denen fachwissenschaftliche und fachdidaktische Studien in den beiden in der Bachelor-Stufe studierten Fächern (2 x 25 LP), erziehungswissenschaftliche Studien (40 LP), Praxisphasen (10 LP) und die Masterarbeit (20 LP) absolviert werden (Summe: 120 LP).

Aufbau des fachwissenschaftlich – fachdidaktischen Studiums für das Unterrichtsfach Pädagogik: Module, Studien- und Prüfungsleistungen (1 x 25 LP)

1. Das fachwissenschaftliche und fachdidaktische Studienelement für das Unterrichtsfach Pädagogik im Master – Studiengang für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen besteht aus
 - einem Modul in der Allgemeinen Erziehungswissenschaft (UPM1)
 - einem Modul in der Fachdidaktik Pädagogik (UPM2)
2. Im Modul Allgemeine Erziehungswissenschaft müssen insgesamt 10 LP erworben werden, im fachdidaktischen Modul 15 LP.
3. Im Modul Allgemeine Erziehungswissenschaft ergibt sich die Modulnote aus den in der Modulbeschreibung festgelegten Prüfungsleistungen. Sind mehrere benotete Leistungen in diesem Modul erbracht worden, dann wird das durch die Zahl der jeweiligen LP gewichtete arithmetische Mittel gebildet und dieses dann als Modulnote gewertet.
4. Das fachdidaktischen Modul schließt mit einer mündlichen Prüfung ab, die sich auf die Inhalte des gesamten Moduls bezieht und nicht im Rahmen einer Lehrveranstaltung des Moduls zu erbringen ist. Diese Prüfung dauert 45 Minuten und wird als Studien-

leistung mit 3 LP auf die für das Modul erforderliche Zahl von Leistungspunkten angerechnet.

5. Die aus den beiden Modulen resultierenden Modulabschlussnoten werden zur Note im fachwissenschaftlich - fachdidaktischen Studienteil für das Unterrichtsfach Pädagogik zusammengefasst. Hierbei werden die beiden Modulabschlussnoten durch die jeweiligen Leistungspunkte der Module gewichtet. Der Modulabschlussnote in Allgemeiner Erziehungswissenschaft (UPM1) kommt dabei ein Gewicht von 40% zu, der Modulabschlussnote in der Fachdidaktik Pädagogik (UPM2) ein Gewicht von 60%.

Modulbeschreibungen für den Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen: Pädagogik als Unterrichtsfach

Allgemeine Erziehungswissenschaft II: Fachwissenschaftliches Modul UPM1

Ziele: Ziel des Moduls ist es, den Studierenden Wissen und Kenntnisse über Themen und Fragestellungen der allgemeinen und systematischen Erziehungswissenschaft zu vermitteln. Das Modul vertieft einerseits Themenstellungen des Bachelorstudiums und ergänzt andererseits Themenstellungen des Moduls TEB. Mit Blick auf Inhalte des Unterrichtsfaches Pädagogik erstreckt sich das Modul auf wissenschaftliche Fragestellungen zur pädagogischen Anthropologie und zur pädagogischen Ethik, auf historische und gesellschaftliche Bedingungen von Erziehung und Bildung sowie auf systematische und interdisziplinäre Aspekte der Erziehungswissenschaft.							
Inhalte: Wesentliche Inhalte, Themen und Fragestellungen beziehen sich u. a. auf: - Pädagogische Anthropologie - Ethik und Pädagogik - Systematik und Interdisziplinarität der Erziehungswissenschaft - Historische, kulturelle, soziale und politische Bedingungen von Erziehung und Bildung							
Kompetenzen: Die Studierenden - können Erziehungs- und Bildungsprozesse vor dem Hintergrund theoretische Ansätze der pädagogischen Anthropologie reflektieren - kennen Normentheorien und Normenprobleme in der Erziehungswissenschaft - können ethische Aspekte von Erziehung und Bildung reflektieren - können die Bedeutung von Erziehungs- und Bildungsprozessen in komplexen Gesellschaften und in unterschiedlichen historischen Kontexten kritisch bestimmen - verfügen über Kenntnisse zu den Subdisziplinen und Praxisfeldern der Erziehungswissenschaft - können das Verhältnis der Erziehungswissenschaft zu den Nachbarwissenschaften erläutern und interdisziplinäre Forschungsfelder beschreiben - können die Stellung der Erziehungswissenschaft und der Allgemeinen Erziehungswissenschaft zur Fachdidaktik des Pädagogikunterrichts begründen							
Veranstaltungsthemen: <i>Lehrveranstaltungen</i> z.B. Pädagogische Ethik, Systematik und Interdisziplinarität der Erziehungswissenschaft, Pädagogische Anthropologie, Erziehung und Bildung in verschiedenen Kontexten (historischer u./o. kultureller u.o. sozialer u./o. politischer Kontext – u.a. Entstehung, Wandel und Expansion moderner Erziehungs- und Bildungssysteme, Erziehungs- und Bildungssysteme im internationalen Vergleich, Geschichte der Erziehungswissenschaft, Erziehung und Bildung in der Postmoderne oder im Zeitalter der Globalisierung, Multikulturelle Erziehung und Bildung)							
Aufbau und Umfang: Das Modul besteht aus zwei Lehrveranstaltungen, einschließlich Modulabschlussprüfung							
Turnus: Lehrveranstaltungen regelmäßig							
Status: Pflichtmodul							
Gewichtung des Moduls für die Bildung der Fachnote: 40 %							
Veranstaltungsart	Teilnahme-modalitäten	SWS	LP	Fachsemester	Studienleistungen	davon prüfungsrelevant	Voraussetzungen
Lehrveranstaltung	Teilnahme	2	2 + 3	1-3	aktive Teilnahme + Klausur (120 min)*	ja (Klausur*, 3 LP)	
Lehrveranstaltung	Teilnahme	2			aktive Teil-	ja	

			2 + 3	1-4	nahme + schriftl. Präsentation*	(schriftliche Präsentation*, 3 LP)	
Gesamt			10				

* LPO-konforme Modulabschlussprüfung; die Teilleistungen werden jeweils im Zusammenhang mit den Lehrveranstaltungen absolviert. Die schriftliche Präsentation wird in einer Lehrveranstaltung, die Klausur in der anderen Lehrveranstaltung erbracht.

Modul UPM2: Fachdidaktik Pädagogik

Ziele: Ziel des Moduls ist es, die gesellschaftlich-historischen Voraussetzungen und die Hauptargumente der Legitimation des Pädagogikunterrichts zu erarbeiten. Im Modul geht es vor allem darum, die Studierenden an die theoriegeleitete Analyse, Planung, Durchführung und Beurteilung von Pädagogikunterricht heranzuführen. Das Modul soll den Studierenden fachdidaktische Konzeptionen, methodische Aspekte des Pädagogikunterrichts vermitteln und sie auf den aktuellen Stand der fachdidaktischen Diskussion zu Grundfragen und Grundproblemen des Pädagogikunterrichts bringen.

Inhalte: Wesentliche Inhalte, Themen und Fragestellungen beziehen sich u. a. auf:

- Legitimation, Aufgaben, Geschichte und aktuelle Entwicklungstendenzen des Pädagogikunterrichts
- die Verbreitung und Bedeutung pädagogischer Bildung in schulischen und nicht-schulischen Bereichen
- Curriculare Strukturen, Ziele- und Inhalte des Pädagogikunterrichts
- Methodische und mediale Aspekte des Pädagogikunterrichts
- Geschichte, Stellung und Situation der Fachdidaktik des Pädagogikunterrichts
- Fachdidaktische Konzeptionen des Pädagogikunterrichts
- Forschung in der Fachdidaktik des Pädagogikunterrichts

Kompetenzen: Die Studierenden

- können die Geschichte, die Aufgaben und die Hauptargumente der Legitimation des Pädagogikunterrichts erläutern
- können Strukturen, Ziele, Inhalte, Methoden, Medien des Pädagogikunterrichts theoriegeleitet analysieren und reflektieren
- können insbesondere curriculare und methodische Entscheidungen begründen, die Reichweite, Grenzen und Anwendungsmöglichkeiten methodischer Ansätze und medialer Präsentationsformen bestimmen
- erwerben Fähigkeiten zur theoriegeleiteten Planung und Durchführung von Pädagogikunterricht
- erwerben Fähigkeiten zum forschenden Lernen im Bereich der Fachdidaktik des Pädagogikunterrichts
- können fachdidaktische Forschungsansätze und Forschungsergebnisse verstehen und einordnen

Veranstaltungsthemen:

Pflichtbereich:

Vorlesung mit Übung: Einführung in die Fachdidaktik Pädagogik

Seminar 1: Analyse und Planung von Pädagogikunterricht ¹

Wahlbereich:

2a: Seminar zu fachdidaktischen Konzeptionen des Pädagogikunterrichts

2b: Seminar zu ausgewählten Aspekten des Pädagogikunterrichts (Forschungsbezug)

Aufbau und Umfang:

Das Modul besteht aus einer Vorlesung, zwei Seminaren und einer mündlichen Prüfung (45 min)

Turnus: Lehrveranstaltungen regelmäßig

Status: Pflichtveranstaltungen: Vorlesung mit Übung, Seminar 1, Wahlpflichtveranstaltung: ein Seminar aus 2a oder 2b, Prüfung (45min)

Gewichtung des Moduls für die Bildung der Fachnote: 60 %

Veranstaltungsart	Teilnahme-modalitäten	SWS	LP	Fachsemester	Studienleistungen	davon prüfungsrelevant	Voraussetzungen
Vorlesung mit Übung	Teilnahme	2	3	1	TN + einstündige Klausur (60 min)	nein	
Seminar 1 ¹	Teilnahme	2	4	1 - 4	aktive TN + R.m.T. oder Klausur (60 min) oder Prak.bericht	nein	
Seminar 2a					1. aktive TN +		

oder Seminar 2b	Teilnahme	2	5	2 - 3	R. m. A. oder Klausur (90 min) / 2. TN + HA	nein	
Modulabschluss-Prüfung ²			3	3 - 4	mündliche Prüfung (45 min)	ja	Vorl. mit Übung Sem.1, 2a bzw. b
Gesamt			15				

1) Seminar 1 kann zugleich zur fachdidaktischen Vorbereitung, Begleitung und Nachbereitung des Kernpraktikums dienen

2) LPO-konforme Modulabschlussprüfung

Artikel II

Die Ordnung tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Erziehungs- und Sozialwissenschaften vom 13.01.2010.

Münster, den 17.02.2010

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 17.02.2010

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

**Ordnung zur Änderung der Ordnung der Graduate School Practices of Literature des Fachbereichs
Philologie an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 29.11.2007**

vom 18. Februar 2010

Aufgrund des § 67 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 1. Januar 2007 (GV. NW. S. 474) hat die Westfälische Wilhelms-Universität die folgende Prüfungsordnung erlassen:

Artikel I

Die Ordnung der Graduate School Practices of Literature des Fachbereichs Philologie vom 29. November 2007 (AB Uni 2008/1) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 wird unter Nr. 6 das Promotionsfach „Lateinische Philologie“ ersetzt durch „Klassische Philologie / Latinistik“
2. In § 3 wird das Fach „Klassische Philologie/Gräzistik“ zusätzlich als Promotionsfach aufgenommen.

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in der Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrats des Fachbereichs Philologie vom 20. Juli 2009 und des Fakultätsrats der Philosophischen Fakultät vom 09.11.2009.

Münster, den 18. Februar 2010

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie Bekanntmachungen von Satzungen vom 08.02.1991 (AB Uni 91/1), zuletzt geändert am 23.12.1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 18. Februar 2010

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles